Der Vorstand einer preußischen Berggewerkschaft und einer Aktiengesellschaft, insbesondere ein Vergleich der rechtlichen Stellung und der Funktionen.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen
vorgelegt von

Diplom-Volkswirt
Dr. phil. et rer. pol. Ernst Klöcker
Volkswirt R D V. aus Löningen in Oldenburg.

Approbiert am 20. Januar 1930.

Druck von Friedr. Schmücker, Löningen i. O.
1931.

31:300

Referent: Herr Professor Dr. Locher.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meiner Mutter!

Vorwort.

Das Thema der vorliegenden Arbeit ist mir von Herrn Geheimen Hofrat Professor D. Dr. Emil Sehling, meinem sehr verehrten und leider verschiedenen Erlanger Rechtslehrer, gestellt worden.

Den Werdegang der Arbeit begleiteten Studien des Bergrechts, die ich zusammen mit meinem Studienfreunde Diplom-Volkswirt Dr. jur. Josef Sondermann getrieben habe, und die von Herrn Geheimrat Sehling sehr gefördert worden sind. Der Verein für die bergbaulichen Interessen im Ruhrbezirk gab mir in dankenswerter Weise Gelegenheit, seine umfangreiche Spezialbibliothek in Essen-Ruhr zu benutzen. Mit der Frage der Aktienrechtsreform habe ich mich während eines längeren Aufenthaltes in Berlin besonders befaßt.

Wirtschaftliche Schwierigkeiten haben die Fertigstellung der Arbeit, deren Materialsammlung zu Ende des Jahres 1928 abgeschlossen ist, immer wieder verzögert.

Im Oktober 1929.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Literaturverzeichnis. VII

A.

Wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Erörterungen über die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft im Bergbau.

1. Die wechselnde Bevorzugung der Gewerkschaft und Aktiengesellschaft durch den Bergbau.

a) Der geschichtliche Verlauf der Bevorzugung von Gewerkschaft und Aktiengesellschaft im Bergbau, insbesondere im Ruhrrevier seit der Mitte des 19. Jahrhunderts 1

b) Die Ursachen für die Bevorzugung von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Bergbau 5

c) Der rechtliche Vorgang der Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft 8

2. Die Berggesetzgebung, insbesondere der letzten Jahrzehnte und nach dem Kriege.

a) Die Berggesetzgebung der deutschen Staaten (Länder) in vergleichender Darstellung , ... 9

b) Die Weiterentwicklungen der Berggesetzgebung der Nachkriegszeit 12

3. Überblick über Entwicklung und Reformbedürfnis im Bergrecht und Aktienrecht besonders unter Würdigung des Vorstandes der Gewerkschaft und Aktiengesellschaft.

a) Das preußische Bergrecht seit Erlaß des A. B. G. und die Weiterbildung des Gewerkschaftsrechts 14

b) Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reformbedürftigkeit des Aktienrechts 18

Seite

B.

Die rechtliche Stellung und die Funktionen des Vorstandes einer Gewerkschaft und einer Aktiengesellschaft.

1. Vorbemerkungen 27

2. Die rechtliche Stellung

   a) Notwendigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes, Qualifikation zum Vorstande u. Bestellung des Vorstandes

      a) Gewerkschaft 29
      b) Aktiengesellschaft 32

   b) Die Stellung des Vorstandes nach innen und zwar die rechtliche Natur des Vertragsverhältnisses zwischen Vorstand und Gewerkschaft und Vorstand und Aktiengesellschaft, die Vergütung für die Tätigkeit, Konkurrenzverbot, Amtsdauer des Vorstandes, Anspruch auf Entlastung.

      a) Gewerkschaft 37
      b) Aktiengesellschaft 41

3. Die Funktionen.

   a) Allgemeines über rechtliche Stellung und Vertretung . . 46

   b) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft als außergerichtliche und gerichtliche Vertretungsbefugnis

      a) Gewerkschaft 49
      b) Aktiengesellschaft 52

   c) Die Geschäftsführung 53

      a) Gewerkschaft 54
      b) Aktiengesellschaft 56

4. Die Haftung des Vorstandes als zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

      a) Gewerkschaft 59
      b) Aktiengesellschaft 62

Literatur-Verzeichnis.

Albrink, Die Auskunftspflicht des Grubenvorstandes. Erlanger Diss. 1927.

Allgemeines preußisches Berggesetz vom 24. 6. 1865 = A.B.G.

Arndt (Theorie), Zur Geschichte und Theorie des Bergregals und der Bergbaufreiheit. 2. Auflage. Freiburg 1916.

Arndt (Geschichte), Beiträge zur Geschichte des Bergrechts in „Glückauf" 1914 S. 1203 ff.

Bauer, Aktienrechtliches Handbuch für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Leipzig 1908.

Beckmann, Die rechtliche Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Leipziger Diss. 1905.

Behrend, Lehrbuch des Handelsrechts. Berlin 1896.

Bentrop, Führer durch die auf den Steinkohlenbergwerksbetrieb in Anwendung kommenden Gesetze, Polizeiverordnungen, Spezialbestimmungen, Ministerialerlasse nebst Anmerkungen und Erläuterungen, Ausführungsanweisungen, Dienstanweisungen usw. Sterkrade 1912.

Bock, Die wirtschaftliche Entwicklung der Bergwerksaktiengesellschaften des Ruhrkohlengebietes 1893-1911. Erlanger Diss. 1914.

Brand, Das Handelsrecht mit Ausschluß des Seerechts. Berlin 1911.

Brassert-Gottschalk, Kommentar zum Bergrecht 2. Auflage, Bd. I. Bonn 1913, Bd. II. Bonn 1914.

Brodmann, Aktienrecht, Berlin und Leipzig 1928.

Buchwald, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts (Gutachten in „Verhandlungen" usw. a. a. O. S. 89 ff).

Buttersack, Die Haftung der Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Rostocker Diss. 1904.

B. Z. Zeitschrift für Bergrecht, begründet von Brassert.

Däbritz, Denkschrift zum 50jährigen Bestehen der Essener Creditanstalt. Essen 1912.

D. J. Z. Deutsche Juristenzeitung.

Daubenspeck, Bergrechtliche Entscheidungen des deutschen Reihsgerichts, Bd. I. Berlin 1893. Bd. III. Berlin 1898.

Dernburg, Recht der Schuldverhältnisse. Bd. III. Berlin 1905.

Die Entwicklung des niederrheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaues in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Bd. 10 Sammelwerk des Vereins für die bergbaulichen Interessen im O. B. B. Dortmund.

Entscheidungen des R. O. H. G. Bde. XIII, XIV.

Esser (Entwurf). Die Gewerkschaft und ihre Entwicklung unter dem allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, Berlin 1883.

derselbe, Das Gewerkschaftsrecht des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, Köln 1865.

Flechtheim, Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Aktienrecht. (Gutachten in „Verhandlungen" usw. a. a. O. S. 5 ff.)

Fischer, Das Aktienrecht. Leipzig 1916.

Fleischauer, Die Repräsentantenwahl bei Gründung der Gewerkschaft in „Bergrecht" 1918, 59. Jahrg. Heft 3/4 S. 371 ff.

Freundt, Emil Kirdorf, Essen 1920.

Gareis, Das deutsche Handelsgesetzbuch vom 10. Mai 1897. München 1905.

Geiler, Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reform des Aktienrechts (Gutachten in „Verhandlungen" usw. a. a. O. S. 52 ff.)

Gern, Die Fusion von Aktiengesellschaften nach dem deutchen Handelsrecht. Erlanger Diss. 1907.

Gerschel, Sind auf eine A.-G. die Vorschriften des B. G. B. über Vereine anwendbar? Berlin 1906.

Gierke, O. v., Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtssprechung. Bd. 1. Berlin 1897.

derselbe, (Rechtsfähigkeit) Verein ohne Rechtsfähigkeit nach dem neueren Recht. Berlin 1902.

Glückauf, Berg- und Hüttenmännische Zeitschrift. Essen.

Goerrig, Zum Entwurf des neuen Arbeitsschutzgesetzes in „Braunkohle" 1927. S. 977 ff.

Goldschmidt, Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht. Band XVII.

derselbe, (Vorstand) Der Vorstand der Aktiengesellschaft. München 1927.

derselbe, (A.-G.), Die Aktiengesellschaft, München 1927.

Gunzinger, Die Vertretungsmacht des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Leipziger Diss. 1902.

Gruchot, Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.

Hachenburg, Die Beziehungen zwischen dem geltenden Aktienrecht und der heutigen deutschen Wirtschaft (Gutachten in „Verhandlungen" usw. a. a. O. S. 44 ff).

Hahn, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten nebst vollständigen Materialien zur Erläuterung desselben. Berlin 1865.

Haußmann, Die Strukturwandlungen der Wirtschaft und das Recht der G. m. b. H. (Gutachten in „Verhandlungen" usw. a. a. O. S. 130 ff.)

Hense, Die Führung des Gewerkenbuches in „Zeitschrift für Bergrecht" Jahrg. 31 S. 88 ff.

Hergenhahn, Der Vorstand der Aktiengesellschaft. Leipzig 1893.

Hoeland, Die Organe der Aktiengesellschaften, Jena 1886.

Hoffmann, Das Bergregal im Sachsenspiegel. Breslauer Diss. 1909.

Horrwitz, Das Recht der Generalversammlung der Aktiengesellschaften. Berlin 1913.

Huyssen, Die allgemeinen Verhältnisse des deutschen Bergwesens. Essen 1864.

Isay, H. u. R. Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten unter besonderer Berücksichtigung des Gewerkschaftsrechts systematisch erläutert. 2 Bde. Mannheim 1919/20.

Isay, R. (Regelung.) Übersicht über die Regelung des Bergrechts in den wichtigsten Kulturstaaten in „Glückauf" 1927 S. 1280.

Jacobi, (Generalversammlung.) Die Pflicht zur Berufung der Generalversammlung einer Aktiengesellschaft (Sonderabdruck aus der Festgabe für Felix Dahn) Breslau 1905.

derselbe, Die Wertpapiere, in „Ehrenbergs Handbuch des gesamten Handelsrechts" IV, 1. Leipzig 1917.

J. W. Juristische Wochenschrift.

Kast, Die Geschichte des preußischen Bergrechts seit dem Jahre 1915 in „Zeitschrift für Bergrecht“ Jahrg. 67, 1926 S. 351 ff.

Katz-Dyrenfurt, Die Aktiengesellschaft unter dem neuen Aktiengesetz. Berlin 1900.

Klein, Die neuere Entwicklung in Verfassung und Recht der Aktiengesellschaften. Wien 1904.

Kleine-Doepke, Auflösung, Liquidation und Konkurs der Gewerkschaft nach dem allgemeinen Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 und Umwandlung der Gewerkschaft in andere Rechtsformen. Heidelberger Diss. 1924.

Kleybold, Die rechtliche Natur des Vorstandes der Aktiengesellschaft und seine Stellung gegenüber dritten und der Gesellschaft. Würzburger Diss. 1924.

Klostermann-Thielmann, Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 nebst Kommentar. 6. Auflage. Berlin 1911.

Koch, Allgemeines deutsches Handelsgesetzbuch (Kommentar) 2. Ausgabe, Berlin 1868.

Krämer, Die Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft. Frankfurter Diss. 1922.

Kueller, Die rechtliche Stellung der stellvertretenden Vorstandsmitglieder einer Aktiengesellschaft. Heidelberger Diss. 1913.

Landschütz, Das Bergrecht Preußens, Sachsens und Bayerns unter besonderer Berücksichtigung des Stein- und Braunkohlenbergbaues in „Handbuch der Kohlenwirtschaft“ Berlin 1926 S. 351 ff.

Lauterbach, Die rechtliche Stellung des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Erlanger Diss. 1890.

Lehmann-Hoeniger, Lehrbuch des Handelsrechts. 3. Auflage, Berlin 1921.

Lehmann-Ring, Handelsgesetzbuch, Leipzig 1913.

Liefmann, Kartelle, Trusts und Konzerne, Leipzig 1927.

Lindner, Vertretungsmacht des Vorstandes der Aktiengesellschaft, Leipzig 1905.

Lindrath, (Unternehmungsformen) Die bergrechtliche Gewerkschaft und Aktiengesellschaft als Unternehmungsformen im Bergbau. Haller Diss. 1923.

derselbe, (Umwandlungstendenzen) Die Ursachen der Umwandlungstendenzen der Gewerkschaften in Aktiengesellschaften in „Internationale Bergwirtschaft“ 1927 S. 35 ff.

Losen, Die rechtliche Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Würzburger Diss. 1920.

Möhring, Vorstand und Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft. Leipzig 1924.

Moll, Die neuere Gewerkschaft nach dem preußischen Gesetz vom 24. Juni 1865, systematisch dargestellt. Erlanger Diss. 1898.

Motive zum Entwurf eines allgemeinen Bergesetzes für die preußischen Staaten in „Bergrecht“ 1865 Bd. I. S. 57 ff.

Müller-Erzbach, (Bergrecht) Das Bergrecht Preußens und des weiteren Deutschlands. 2. Auflage. Stuttgart 1917.

derselbe, Die Entartung des deutschen Aktienwesens seit der Inflationszeit. München 1926. Sonderabdruck aus „Recht und Staat in Geschichte und Gegenwart“. Heft 42.

Noth, Gewerkenbuch und Kuxschein, Halle 1906.

Nothaar-Miesbach, Bayrisches Berggesetz. München und Leipzig 1928.

Oppenhoff, Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten unter steter Vergleichung seines Textes mit demjenigen des Braunschweigischen, Meiningischen, Gothaischen und Bayrischen Berggesetzes erläutert. Berlin 1870.

Opet, Das Gewerkschaftsrecht nach den deutschen Quellen des Mittelalters. Bonn 1893.

Pinner, Reformvorschläge zum Aktienrecht in „Vossische Zeitung“ Nr. 263 vom 5. 6. 1928 3. Beilage.

R. G. R. Kom., Kommentar zum B. G. B., herausgegeben von Reichsgerichtsräten. 5. Auflage. Berlin 1923.

Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, München 1914.

Remmert, Gesetzliches Konkurrenzverbot nach dem H. G. B. Berlin 1911.

Reuß, Das preußische Berggesetz in der gegenwärtig geltenden Fassung. 3. Auflage, Berlin 1924.

Rottstedt, Artikel „Gewerkschaft und Handelsrecht“ in „Braunkohle“ 1917 Nr. 40 S. 352 f.

Sack, Vergleichende Zusammenstellung der verschiedenen rechtsrheinischen Gewerkschaftsverfassungen auf Grund des Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865, Iserlohn, 1866.

Sauer, Gothaisches Gewerkschaftsrecht (Kommentar) Freiburg 1914.

Schlüter, (Berggesetzgeschichte) Das allgemeine Berggesetz für die preußischen Staaten von 1865—1925 in „Glückauf" 1925 S. 1277 ff.

derselbe, (Aufsichtsräte) Gesetz über die Aufsichtsräte bei Berggewerkschaften in „Glückauf" 1923 S. 609 ff.

derselbe, (Berggesetz) Allgemeines Berggesetz für die preußischen Staaten. Dortmund 1924.

Schwab, Strafrechtliche Stellung der Vorstandsmitglieder der A.-G. und Aktienkommanditgesellschaft. 1924.

Sehling, Handelsrecht, Hamburg 1924.

derselbe, Die Rechtsverhältnisse an den der Verfügung des Grundeigentümers nicht entzogenen Mineralien mit besonderer Berücksichtigung des Kohlenbergbaues in den vormals sächsischen Landesteilen Preußens, des Eisenbergbaues im Herzogtum Schlesien u. a., sowie des Kalibergbaues in der Provinz Hannover, Leipzig 1904.

Silberschmidt, Die Entwicklung der Gewerkschaft in „Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht" LXXI Bd. 2. und 3. Heft.

Simon, Der Einfluß des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich und des Handelsgesetzbuches von 1897 auf das Recht der Bergwerksgesellschaften in Preußen und dessen Handhabung. Berlin 1900.

Sondermann, Rechte und Pflichten des Grubenvorstandes einer preußischen Gewerkschaft, Erlanger Diss. 1928.

Staub, Kommentar zum Handelsgesetzbuch. Berlin und Leipzig 1920.

Stein, Die rechtliche Stellung und die Funktionen des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. Würzburger Diss. 1921.

Stenglein, Die strafrechtlichen Nebengesetze des deutchen Reiches von Stenglein, Appelin, Kleinfeller. Berlin 1892.

Stoßberg, Die Gewerkschaft als Unternehmungsform im Ruhrbergbau. Göttinger Diss. 1924.

Täuber, Rechtsgeschäfte und Rechte der Direktoren der Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung. 3. Auflage. Berlin 1924.

Thielmann, Die Knappschaftsnovelle in „Braunkohle“ 1926 S. 369 ff.

Verhandlungen und Berichte des Unterausschusses für allgemeine Wirtschaftsstruktur (I. Unterausschuß) 3. Arbeitsgruppe: Wandlungen in den wirtschaftlichen Organisationsformen; 1. Teil: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne, Berlin 1928 (herausgegeben auf Wunsch der Reichsregierung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft vom 15. April 1926).

Voelkel, (Grundzüge) Grundzüge des Bergrechts. 2. Auflage Berlin und Leipzig 1924.

derselbe, (Lehen) Bergwerkseigentum oder Lehen in „Glückauf“ 1921 S. 321 ff.

Vogt, Die strafrechtliche Haftung des Vorstandes der Aktiengesellschaft. Greifswalder Diss. 1921.

Wahle (Berggesetz) Das allgemeine Berggesetz für das Königreich Sachsen von 1910, Leipzig 1911.

derselbe, (Neues B.) Die neue Berggesetzgebung in Sachsen, Leipzig 1919.

Wahle, (Deutsches B.) Ein deutsches Berggesetz. Sonderabdruck aus „Archiv für öffentliches Recht“ 1897 Nr. 97. (Tübingen Mohr.)

Wasiak, Die Rechte und Pflichten der Organe der Aktiengesellschaft. Gießener Diss. 1922.

Werneburg (Rechte und Pflichten) Die Rechte und Pflichten des Repräsentanten oder Grubenvorstandes einer Gewerkschaft in „Braunkohle“ 1916 S. 267 ff. S. 275 ff.

derselbe, (Rechtsverhältnisse) Die Rechtsverhältnisse des Repräsentanten und Grubenvorstandes der Gewerkschaft in „Technische Blätter“ Wochenbeilage zur Bergwerkszeitung 1917 S. 1 ff. S. 9 ff.

derselbe, (Streitiges) Streitiges zur Rechtsstellung des Repräsentanten und Grubenvorstandes der Gewerkschaft in „Bergrecht“ 1918, 59. Jahrg. Heft 3/4 S. 353 ff.

derselbe, (Unabänderlichkeit) Die Unabänderlichkeit gesetzlicher Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes durch das Gewerkschaftsstatut in „Glückauf“ 1918 S. 388 ff.

derselbe, (Umwandlung) Die Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft in „Kali“ 1920 S. 411 ff.

derselbe, (Gewerkenversammlung) Gewerkenversammlung und Gewerkschaftsbeschluß in „Zeitschrift für Bergrecht“ 1926 S. 206 ff. Jahrg. 67.

derselbe, (Konzentration) Konzentrationsbewegung und Umwandlungstendenz der Gewerkschaft in Aktiengesellschaften in „Kali“ 1927 S. 93 ff.

derselbe, (Statuar. Bestim.) Statuarisch unabänderliche Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes in „Bergtechnik“ 1927 S. 44 ff.

Westhoff-Bennholt, Das preußische Gewerkschaftsrecht unter Berücksichtigung der übrigen deutschen Berggesetze mit Kommentar. 2. Auflage Bonn 1912.

Wiedenfeld, Ein Jahrhundert Rheinisch-Westfälischer Montanindustrie, Bonn 1916.

Wolf-Birkenbihl, Die Praxis der Finanzierung, Berlin 1918.

Wömpener, Geschichtliche Entwicklung des Bergrechts in „Bergbauliche Rundschau“ 1928 S. 41 ff, S. 50 ff.

Z. H. R. Zeitschrift für das gesamte Handels- und Konkursrecht, begründet von Goldschmidt.

A.

Wirtschafts- und rechtsgeschichtliche Erörterungen über die Gewerkschaft und die Aktiengesellschaft im Bergbau.

1. Die wechselnde Bevorzugung der Gewerkschaft und Aktiengesellschaft durch den Bergbau.

Jn der Gegenwart macht sich wiederum eine starke Neigung bemerkbar, als Unternehmungsform für den Bergbau die Aktiengesellschaft zu bevorzugen. Praktisch heißt das vielfach, Berggewerkschaften in Aktiengesellschaften umwandeln. Dabei erhebt sich die Frage, ob es zweckmäßiger ist, genauer gesagt, ob es heute zweckmäßiger ist, als Rechtsform der Unternehmungen des Bergbaues die Aktiengesellschaft zu wählen. Es wäre weit gefehlt, diese Frage glatt mit ja oder nein zu beantworten, vielmehr wird man zur Klärung dieser Frage am besten einerseits den geschichtlichen Verlauf der Bevorzugung von Gewerkschaft und Aktiengesellschaft im Bergbau näher zu beleuchten und weiterhin die Ursachen für die Bevorzugung von Gewerschaften und Aktiengesellschaften im Bergbau zu prüfen haben.

a) Der geschichtliche Verlauf der Bevorzugung von Gewerkschaft und Aktiengesellschaft im Bergbau insbesondere im Ruhrrevier seit der Mitte des 19. Jahrhunderts.

Unter den Rechtsformen, die die Bergwerksunternehmung im Ruhrkohlenrevier angenommen hat, findet man zunächst die Gewerkschaft als die dem Bergbau ursprünglich eigentümliche Rechtsform, daneben aber seit den 50er Jahren des 19. Jahrhunderts auch die Aktiengesellschaft. Gerade die Hochkonjunktur besonders der Jahre 1855/57 begünstigte das Eindringen der Aktiengesellschaft und ein Verdrängen der Gewerkschaft. In solchen Zeiten wirtschaftlichen Aufschwunges mußten für Betriebsausdehnungen binnen kürzester Frist große Kapitalien flüssig gemacht werden und die damals noch bestehenden Gewerkschaften alten Rechts konnten bei

der Umständlichkeit, die mit dem Erwerb und der Übertragung von Kuxen verbunden waren, die großen Kapitalien nicht beschaffen. Nachdem in Preußen am 9. November 1843 das Gesetz über die Aktiengesellschaften erlassen war, das erstmalig in Preußen eine Regelung des Aktienrechts versuchte, war auch sehr viel ausländisches Kapital, dessen Herziehung allein die Aktiengesellschaftsform in weitgehendem Maße ermöglichte, in den Ruhrkohlenbergbau geflossen. Dem belgischen, französischen und englischen Kapitalisten war die Gewerkschaftsform nicht geläufig, er konnte der ihm besser bekannten Aktiengesellschaftsform mehr Zutrauen entgegenbringen.

Die bis in die Mitte der 60er Jahre sich erstreckende, auf die Jahre 1855/57 folgende Krise im Kohlenbergbau, die durch Absatzmangel der durch die vielen Neuanlagen erfolgten Erhöhung der Produktionsfähigkeit bedingt war, kam dem Bestreben des Preußischen allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 zu Hilfe, durch Neuordnung des Rechtes der Gewerkschaft der Aktiengesellschaft den Platz streitig zu machen. Als nun seit 1870 der Konzessionszwang für Aktiengesellschaften fortgefallen war, stand einer gewissen Gründungsmanie nichts im Wege und Aktiengesellschaften schossen auf allen Wirtschaftsgebieten wie Pilze aus der Erde. Gelegentlich der erneuten Krise im Kohlenbergbau in den Jahren 1874-78 glaubte man aber die Ungeeignetheit der Aktiengesellschaft für den Bergbau feststellen zu müssen, da man jetzt und vergleichsweise ja auch Ende der 50er Jahre Beispiele für Mißgriffe in der Finanzierung der Aktiengesellschaft hatte, die der Bergbau einfach nicht ertragen könne. Wie damals so waren auch diesmal Kapitalisten zur Finanzierung und Beteiligung herangezogen, die außerhalb des Reviers wohnten. Diese waren aber vielfach Spekulanten, keine dauernden Interessenten. Da das Aktienrecht die Haftpflicht des Aktionärs auf den Aktienbetrag beschränkt und eine Nachschußpflicht nicht kennt, so schritten zu Ende der 70er Jahre zahlreiche Bergwerksaktiengesellschaften zur Umwandlung in die Form der Gewerkschaft, die Zubussen waren durch die entsprechende Pflicht der Gewerken gesichert und also das persönliche Interesse hergestellt.

Seit Ende der 80er Jahre hat aber die Aktiengesellschaft einen neuen Siegeszug im Bergbau angetreten, nicht zuletzt begünstigt durch die Gründung des Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikats, das am 1. August 1893 seine Geschäfte aufnahm und eine durchgreifende Veränderung der geschäftlichen Lage des Ruhrkohlenbergbaues bewirkte, indem es in erheblichem Maße die vorher starken Ausschläge der Preiskurven auf dem Kohlenmarkte stabili-

sierte. Die Finanzierungsmaßnahmen konnten so unter bedeutend günstigeren Umständen getroffen werden, als in der vorsyndikatlichen Zeit, in der irgendwelche, an sich relativ bedeutungslose Ereignisse auf dem Kohlenmarkt infolge des schrankenlosen Wettbewerbes Schwierigkeiten von einem Ausmaß bringen konnten, daß die Wirtschaftspläne selbst gut gestellter Unternehmungen zurückgestellt werden mußten, wenn nicht noch bedeutend schlimmere Folgen zu verzeichnen waren. Von dieser Zeit an kann man immer mehr feststellen, daß die bedeutenderen Bergwerksgesellschaften, die Aktiengesellschaftsform angenommen hatten und als solche zu Kriegsbeginn noch bestanden, vielfach andere Gesellschaften aufgekauft haben oder in solchen aufgegangen sind. Im Jahre 1911 betrug bei den im Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat vereinigten Zechen der Anteil an der Syndikatforderung für die reinen Bergwerksaktiengesellschaften 31 Prozent der Gesamtforderung gegenüber 29 Prozent für die Gewerkschaften, während die restlichen 40 Prozent auf die sogenannten Hüttenzechen entfielen.

Die Hütten, die zugleich Besitzer von Zechen waren, konnten zu jeder Zeit ihren Bedarf an Kohlen und Koks bei diesen Zechen decken, ohne das Syndikat in Anspruch zu nehmen und für diese Menge die nicht unbeträchtliche Umlage von 7 bis 9 Prozent des Preises zahlen zu müssen. So hatten die Hüttenzechen ein Interesse an der Erhöhung der Förderbeteiligung und kauften Zechen auf. Und wenn man berücksichtigt, daß fast alle Hüttenzechen zu den Unternehmungen gehören, die unter der Rechtsform der Aktiengesellschaft betrieben werden, so ist die Bedeutung der Aktiengesellschaft für den Kohlenbergbau hieraus leicht ersichtlich.

In der Nachkriegszeit sind in großem Umfange Angliederungen von Zechen an andere Unternehmungen vorgenommen worden. Es sollte durch Aneinanderkettung von Betrieben, die auf dem Produktionswege einander folgen oder sich ergänzen, eine Verbilligung der Produktion erzielt werden, die sich dann in erhöhten Gewinnen äußert. Nun waren aber die Unternehmungen, etwa der Eisenindustrie, die Zechen angliederten, meistens selbst Aktiengesellschaften, die aufzukaufenden Zechen waren aber zum großen Teil Gewerkschaften; es gab deren zahlenmäßig weit mehr als Aktiengesellschaften, wenn sie auch hinsichtlich der Größe der Betriebe insgesamt an zweiter Stelle zu setzen sind. So gab es 1924 im rheinisch-westfälischen Bergbau etwa 100 formell selbständige Gewerkschaften, aber wenn man diese Zahl auf die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Gewerkschaften untersucht, so wird man kaum ein Dutzend formell und wirtschaftlich unabhängiger Gewerkschaf-

ten finden. Die meisten Zechen fielen der Angliederungsbewegung zum Opfer, ein kleiner Teil wandelte sich in Aktiengesellschaften um.

Die Zeit der Konzernbildungen nach dem Kriege ließ die Unfähigkeit der Gewerkschaft, das Eigenkapital um große Beträge in kurzer Zeit zu erhöhen, wiederum hervortreten. Die Aktiengesellschaft kann sich bei Erhöhung des Grundkapitals an einen völlig neuen Personenkreis wenden und dessen Mittel verwerten. Gerade diese Möglichkeit des schnellen Aufbringens außerordentlich großer Kapitalien errang der Aktiengesellschaft in der modernen Wirtschaft viel Sympathie, die noch gestärkt wird dadurch, daß die Aktiengesellschaft den Vorzug der Beweglichkeit der Zahl der Anteile und der leichten Möglichkeit hat, Aktien bei Abschluß von Interessengemeinschaften und anderen wirtschaftlichen Zusammenschlüssen auszutauschen.

Vor der Novelle zum A. B. G. vom 9. 4. 1922, die die Möglichkeit zur 10 000 Teilung der Kuxe schuf, war man allerdings zur Schaffung einer größeren Anzahl von Kuxen als 1000 schon auf auf den Ausweg verfallen, das ganze verliehene Bergwerkseigentum in 2 oder 3 gleich große Teile zu teilen, für die je 1000 teilige Gewerkschaften gebildet wurden. Diese Trennung besteht jedoch nur juristisch; tatsächlich bilden die 2 oder 3 Gewerkschaften eine völlige Betriebsgemeinschaft, d. h. sie haben überhaupt nur einen zusammenhängenden Betrieb. Zur Erleichterung der Abwicklung der Geschäfte übernimmt deren Führung eine besondere G. m. b. H. Auf diese G. m. b. H. werden auch alle neu zu erwerbenden Objekte, die Bergwerke, Bergwerksanteile usw. übertragen, die sie für die Gewerkschaften verwaltet. Man wollte durch die Schaffung einer größeren Zahl von Kuxen als 1000 RM., die durch die eben angezogene Novelle von selbst ermöglicht wurde, kleinere, d. h. umsatzfähigere Werte erhalten und die Aufbringung der Zubußen erleichtern.

Zu erwähnen ist hier noch, daß in kleinerem Umfange auch Interessengemeinschaftsverträge von Gewerkschaften abgeschlossen worden sind.

Im großen und ganzen aber ist die Entwicklung, die die Bevorzugung der einen oder der anderen Rechtsform bei Bergwerksunternehmen genommen hat, heute noch nicht zugunsten der einen oder anderen Rechtsform restlos entschieden worden. Es scheint allerdings, daß die Aktiengesellschaft, die auch im Bergbau sich immer mehr eingebürgert hat, zu immer weiterem Eindringen in die

Bergbauunternehmungen infolge der heutigen wirtschaftlichen Gesamtkonstellation Anlaß gibt.[1])

b) Die Ursachen für die Bevorzugung von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Bergbau.

Zur Beurteilung der Ursachen für die Bevorzugung von Gewerkschaften und Aktiengesellschaften im Bergbau sei folgendes ausgeführt:

Jm Vergleich zu allen übrigen industriellen Unternehmungen weist der Bergbau eigenartige und besonders gelagerte Verhältnisse auf, die entsprechend bei der Wahl der Rechtsform der Bergunternehmung zu berücksichtigen sind. Es sind für die Beurteilung der Qualifikation von Gewerkschafts- oder Aktiengesellschaftsform für den bergbaulichen Betrieb produktions-, verkehrs- und verwaltungstechnische Momente gegeneinander abzuwägen.

Im Anfangsstadium, bei der Erschließung des Bergwerks und der vorläufig noch gänzlichen Undurchsichtbarkeit der späteren Entwicklung nach Lage der geologischen Verhältnisse usw. scheint die Form der Gewerkschaft gegenüber der der Aktiengesellschaft als die geeignetere und passendere. Und tatsächlich ist auch die Gewerkschaft die althergebrachte Rechtsform im deutschen Bergwerksunternehmen. Die ursprünglich als Gewerkschaften gegründeten Bergwerksunternehmen sind erst später, als sie schon in Förderung standen, in Aktiengesellschaften umgewandelt worden. Denn die Rechtsform der Gewerkschaft mit dem Prinzip der periodischen Zubußeneinziehung und Ausbeuteverteilung entsprach am besten den eigenartigen Bedürfnissen des Bergbaues in früherer Zeit. Die Festsetzung eines bestimmten Grundkapitals erfordert die gewerkschaftliche Verfassung nicht, sondern je nach Bedarf die Einziehung von Zubußen von den Gewerken, oder, bei günstiger Entwicklung, Ausbeuteverteilung an die Gewerken. Die verschiedenartige Beschaffenheit gerade des Grundkapitals kennzeichnet am besten den Unterschied zwischen Gewerkschaft und Aktiengesellschaft. Wie schon gesagt ist für den Anfang eines Bergwerks mit sehr schwankendem Kapitalbedarf zu rechnen und die Gewerkschaftsform wird der Zuführung des Kapitals dann in viel besserem Maße gerecht, als die Aktiengesellschaft, wo derartige Finanztrans-

[1]) Bock, S. 7 ff., 10, 15. Goldschmidt (Konzentration) S. 57. Krämer S. 8. Stoßberg, S. 172 ff. 180 ff. 191 ff. 211 ff.

aktionen wesentlich schwerer durchzuführen sind, da jede Kapitalserhöhung und -herabsetzung bei der Aktiengesellschaft an viel umständlichere Formalitäten geknüpft ist, als das bei der Gewerkschaft der Fall ist. Bildung, Fortbidung und Beendigung des Unternehmungskapitals sind eben aufs engste verknüpft mit produktionstechnischen Bedingungen des Bergbaues, und so erscheint unter Berücksichtigung dieser Tatsachen die Gewerkschaft als die überlegenere Unternehmungsform. [2])

Außer dem Unternehmungskapital, das eine gewisse objektive Grundlage in einer Unternehmung darstellt, kann man auch den Kredit als objektive Grundlage bezeichnen; im Gegensatz hierzu bildet die Verwaltung eines Unternehmens gewissermaßen eine subjektive Grundlage.

Während nun der Kapitalbedarf durch produktionstechnische Momente bedingt ist, ist dieses beim Kreditbedarf keineswegs der Fall. Gewiß können produktionstechnische Momente dem Kredit förderlich sein, aber ausschlaggebend werden sie selten sein. Es sind verkehrswirtschaftliche Momente, die bei der Kreditbeschaffung stark mitwirken. Die Unternehmung als solche tritt auf dem Weg des wirtschaftlichen Verkehrs zu anderen Wirtschaftssubjekten in Beziehung. Die Aktiengesellschaft aber fügt sich hier gerade im Falle der Kreditaufnahme besser in den Organismus der heutigen Verkehrswirtschaft ein, als die Gewerkschaft, der sie verkehrswirtschaftlich überlegen ist. Bei der Aktiengesellschaft haben wir in dem im Gesellschaftsvertrage festgelegten Grundkapital eine Mindestgarantieziffer. Bei ihr ist die Anspannungsfähigkeit des Kredites leicht festzustellen und dann ist vor allem auch die Heranziehung weiterer Kreise durch Vermittlung der Banken und Börsen bei den Aktiengesellschaften erleichtert. Die Aktiengesellschaft entspricht so ganz anders der gesamten wirtschaftlichen Konstellation von heute, als die Gewerkschaft. Deshalb soll nun aber nicht gesagt sein, daß vor allem vom privatwirtschaftlichen Standpunkt und noch von anderen Erwägungen heraus betrachtet, worauf weiter unten eingegangen werden wird, der Aktiengesellschaft der Vorzug schlechthin zu geben ist.

Es fragt sich nun letztlich noch, welcher von den beiden Formen, der Aktiengesellschaft oder der Gewerkschaft, verwaltungstechnisch der Vorzug zu geben ist. Wie wir gesehen haben, ist produktionstechnisch der Gewerkschaft und verkehrswirtschaftlich der

[2]) Bock, S. 15 ff., Goldschmidt, (Konzentration) S. 15 ff., Krämer, S. 7 ff., Lindrath, (Umwandlungstendenzen) S. 35 ff.

Aktiengesellschaft der Vorzug zu geben. Jedoch ist der Fall nach der verwaltungstechnischen Seite nicht so eindeutig zu beurteilen. Soweit die verwaltungstechnischen Akte sich auf die Unternehmung selbst, vor allem auf die Produktion beziehen, — man möchte hier fast von einer nach innen gerichteten Verwaltung sprechen, — sind sie besser von einer Gewerkschaft als von einer Aktiengesellschaft durchzuführen. Soweit sie aber für die Unternehmung im Wirtschaftsverkehr sich nach außen richten, erscheint die Aktiengesellschaft in der Überlegenheit. [3])

Der tiefere Grund zur Konzentrationsbewegung, die heute überall in der Wirtschaft und nicht zuletzt auch für den Bergbau akut ist, liegt in der steten Fortentwicklung der Volkswirtschaft, der heutigen kapitalistischen Verkehrswirtschaft. Den Anforderungen, die man an eine Unternehmung im heutigen Zeitalter des Hochkapitalismus stellt, genügt gerade im Hinblick auf die Konzentration eben die Aktiengesellschaft in besonderer Weise. In der Konzentrationsbewegung sehen wir die wirtschaftliche Unternehmung als ganzes und als solche im wirtschaftlichen Verkehr. Sie ist die Zelle, aus der ein neues Ganzes entstehen soll, ein Baustein, der vereinigt mit anderen ein neues Gebäude ergeben soll, wobei es auf die Beschaffenheit der einzelnen Bausteine sehr viel ankommt. Die Aktiengesellschaft ist die in der heutigen Wirtschaft vorherrschende Rechtsform, in der die Unternehmungen betrieben werden, und die Aktiengesellschaft ist der Konzentration am leichtesten dienlich. Neue selbständige bergbauliche Unternehmen werden heute kaum mehr entstehen, und es gehen die Anzeichen dahin, daß der Bergbau ein Annex der Industrie werden wird. Große Konzerne werden infolge ihrer gewaltigen Kapitalmacht auch in der Lage sein, die großen Vorteile der Gewerkschaft dem Bergbau auch in der ihnen geläufigeren Form der Aktiengesellschaft zu Teil werden zu lassen.

Es ist aber mit Recht darauf hingewiesen worden, [4]) daß die Verbriefung der Mitgliedschaft in der Inhaberaktie, die es ermöglicht diese Mitgliedschaft selbst zum Gegenstande des Handels zu machen, das hervorgerufen hat, was man als die entpersönlichende Wirkung des Handels bezeichnen darf. Das Mitgliedsverhältnis ist seines persönlichen, verantwortlichen Charakters entkleidet, und es ist der Aktiengesellschaft jenes Seelenlose gegeben, das sie so gut in unser alles automatisierendes und schematisierendes Zeitalter eingliedern läßt. In den Generalversammlungen der

[3]) Lindrath, (Umwandlungstendenzen) S. 36.
[4]) Vgl. Müller-Erzbach, Aktienwesen S. 4, 8.

Aktiengesellschaften haben vielfach die Großbanken mit ihrem Kapital das Wort. Und diese Großbanken haben es seit der Inflation immer mehr verstanden, sich des 1925 nach der Umstellung auf Reichsmark bei der Verarmung Deutschlands immer noch 18½ Milliarden RM. betragenden Aktienkapitals zu bemächtigen, entsprechend in den Aufsichtsräten vertreten zu sein und damit über das Wohl und Wehe ganzer Wirtschaftszweige zu bestimmen. Und das vollbrachten die Großbanken fast ohne Kapitalrisiko lediglich auf Grund der Kraft ihrer Organisation. Damit ist aber ein fundamentaler Satz des Gesellschaftsrechtes und des ganzen Wirtschaftslebens verletzt. Kann doch eine Wirtschaft nur gedeihen, wenn derjenige, der herrscht und leitet, auch entsprechende Verantwortung trägt und am Risiko des Unternehmens beteiligt ist.

c) Der rechtliche Vorgang der Umwandlung einer Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft.

Die Konzentrationsbewegung, die sich auch bei Bergwerksgesellschaften bemerkbar macht, und ihren Gipfelpunkt in der völligen Verschmelzung, Fusion, findet, wird nicht zuletzt rechtlich erleichtert, wenn die Unternehmungen die Form der Aktiengesellschaft des Handelsgesetzbuches tragen.

Der rechtliche Vorgang derartiger Fusionen von Aktiengesellschaften spielt sich entweder in der Form des § 305 H. G. B. ab, wobei vor der Verschmelzung zunächst eine Liquidation der aufzusaugenden Aktiengesellschaft stattfindet, oder in der Form des § 306 H. G. B. mit Verschmelzung (Sperrjahr!) und ohne Liquidation der aufzusaugenden Aktiengesellschaft. Die Rechtsfolge in beiden Fällen ist die, daß die Firma der aufgesaugten Aktiengesellschaft erlischt und die nunmehr vereinigten Vermögenskomplexe der beiden Aktiengesellschaften unter der Firma der allein weiterbestehenden, aufnehmenden Aktiengesellschaft und deren Organisation verwaltet werden. Demgemäß bietet auch die Fusion von Bergwerksgesellschaften als Aktiengesellschaften rechtlich und tatsächlich keine größeren Schwierigkeiten. Jedoch wird die Sach- und Rechtslage komplizierter und schwieriger, wenn etwa die aufnehmende Bergwerksgesellschaft Aktiengesellschaftsform trägt, das aufzusaugende Bergwerksunternehmen aber die Form einer Gewerkschaft neuen Rechts gemäß den Bestimmungen des Preußischen allgemeinen Berggesetzes ist. Eine sofortige Verschmelzung, Fusion, nach § 305, 306 H. G. B. ist hier infolge großer Unterschiede der rechtlichen Struktur der Korporationen nicht möglich, von dem Um-

stande ganz abgesehen, daß die Gesetzbestimmungen der §§ 305, 306 H. G. B. sich lediglich auf die Fusion zweier Aktiengesellschaften beziehen. Deshalb muß die Berggewerkschaft zunächst in eine Aktiengesellschaft umgewandelt werden, damit alsdann die Vornahme einer Fusion gemäß den erwähnten Gesetzesbestimmungen 305, 306 H. G. B. möglich wird. [5])

Was die Umwandlung der Gewerkschaft in eine Aktiengesellschaft anbetrifft, so kann das entweder in der Form vor sich gehen, daß die Gewerken mit Einstimmigkeit die Umwandlung des Unternehmens in eine Aktiengesellschaft beschließen und durchführen lassen oder auch in der Weise, daß die Gewerkschaft einer auf ihre Veranlassung gebildeten Aktiengesellschaft gemäß § 114 des Preußischen allgemeinen Berggesetzes mit ¾ Majorität ihr ganzes Vermögen oder doch ihr Bergwerk oder ihre Kuxe überträgt, in welcher Weise übrigens umgekehrt auch die Umwandlung einer Bergwerksaktiengesellschaft in eine Gewerkschaft sich vollzieht, wobei hier ¾ Majorität im Sinne des bei der Beschlußfassung vertretenen Grundkapitals zu verstehen ist. Soll die Umwandlung der Gewerkschaft lediglich das Übergangsstadium zu der Fusion mit einer bereits bestehenden Bergwerksaktiengesellschaft bilden, so bedarf es naturgemäß nicht noch erst der Errichtung einer besonderen Aktiengesellschaft in dem vorerwähnten Sinne, der das Vermögen bezw. das Bergwerk oder die Kuxe der Gewerkschaft zu übertragen wären, da hier ja bereits eine Aktiengesellschaft (mit Bergwerksbetrieb) existiert. [6])

2. Die Berggesetzgebung, insbesondere der letzten Jahrzehnte und nach dem Kriege.

Über die Entwicklung der Berggesetzgebung besteht soviel Literatur, daß wir in folgendem nur in Auszügen berichten wollen.

a) Die Berggesetzgebung der deutschen Staaten (Länder) in vergleichender Darstellung.

Das Preußische allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 haben teils früher, teils später die meisten deutschen Staaten wenn auch mit Abänderungen und Einschränkungen übernommen.

---

[5]) Werneburg, (Konzentration) S. 93, (Umwandlung) S. 411.

[6]) Werneburg, (Konzentration) S. 99, Vgl. Westhoff-Bennholt S. 43, 48, Müller-Erzbach, S. 278 ff.

Heute gilt in Sachsen das allgemeine Berggesetz vom 31. August 1910 in späterer Fassung und mit verschiedenen Abänderungen, in Bayern das allgemeine Berggesetz vom 3. August 1910 in späterer Novellen-Fassung und mit weiteren Abänderungen. Das preußische A. B. G. hat sich in seiner nunmehr 60jährigen Geltungszeit auf das beste bewährt, wenn es auch in vielen Punkten durch zahlreiche Nachgesetze erweitert und abgeändert worden ist. Die freiheitlichen, volkswirtschaftlichen Grundsätze, von denen das preußische A. B. G. ausgeht, haben es befähigt, dem Bergbau bei der großartigen Entwicklung, die er im 19. Jahrhundert, dem Jahrhundert der Kohle und des Eisens, genommen hat, fördernd zur Seite zu stehen.[7]) Im Jahrhundert der Kohle und des Eisens wurde der Bergbau Mittelpunkt und Grundlage der Gütererzeugung.

Die Verfassung der Gewerkschaft — des A. B. G. von 1865 hatte bekanntlich die Gew. neuen Rechts gebracht, d. h. das Gewerkschaftsrecht wurde durch Schaffung einer, den neuzeitlichen Betriebsverhältnissen besser entsprechenden Form, der sog. Gew. neuen Rechts umgestellt, und die Mehrzahl der Gewerkschaften alten Rechts sind auf Grund des A. B. G. von 1865 in Gewerkschaften neuen Rechts, d. h. solche, die vor allem juristische Personen sind, umgewandelt — also die Verfassung der Gewerkschaft, über deren Vorstand im weiteren Verlauf dieser Untersuchung gehandelt wird, ging und geht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten (Ländern) auseinander. Dafür sei aus der Zeit des Kriegsbeginnes hier folgendes angezogen: Während nach dem preußischen A. B. G. die Gew. ipso jure durch den bloßen Eigentumserwerb am Bergwerk entsteht, ist nach den Berggesetzen von Sachsen, Baden, Sachsen-Coburg-Gotha, Mecklenburg-Schwerin, Sondershausen und Reuß j. L., Sachsen-Weimar zur Entstehung der Gew. ein Gesellschaftsvertrag erforderlich, für dessen Inhalt mehr oder minder umfangreiche Mußvorschriften aufgestellt sind. Das sächsiche A. B. G. kennt abweichend von allen übrigen deutschen Berggesetzen die Gewerkschaft auch für den Grundeigentümerbergbau auf Stein- und Braunkohle. Die Führung des Gewerkenbuches und Ausfertigung der Kuxscheine erfolgt in Bayern nicht durch die Gewerkschaft, sondern durch die Bergbehörde. Während die Vertretung der Gew. im preußischen Berggesetz durch das dort gegebene Normalstatut geregelt ist, überlassen Sachsen und Reuß j. L. die nähere Festsetzung dieser Vertretung dem Gesellschaftsvertrage.[8])

---

[7]) Schlüter, (Berggesetz-Geschichte) S. 1277 f.
[8]) Westhoff-Bennholt, S. 3 f. Einl.

An Stelle des Bergrechts trat 1965 die Bergbaufreiheit. Unbeschränkt verblieb dem Staat die Berghoheit: Bergpolizei, Mitwirkung bei Verleihung und Grundabtretung. Der Staat ist insofern auch selbst dem Berggesetz unterworfen, als er bei dem zuständigen Oberbergamt muten muß. Bergbaufreiheit ist seit dem A. B. G. von 1865 der Grundsatz, daß die wichtigsten Mineralien vom Verfügungsrecht des Grundeigentümers ausgeschlossen sind und Gegenstand eines besonderen bergmännischen Gewinnungsrechtes werden können; sie ermöglicht grundsätzlich ein Schürfen nach bergbaufreien Mineralien auch gegen den Widerspruch des Grundeigentümers. Es gehört zum Wesen der Bergbaufreiheit, daß der fündig gewordene Schürfer einen Anspruch auf Verleihung des Bergwerkseigentums erhält.[9]) Die Verleihung nimmt aber nicht der Landesherr persönlich sondern die den Staat vertretende Regierung vor, persönliches Bergregal des Landesherrn gibt es nicht mehr.

In allerneuester Zeit hat man auf den wichtigsten Gebieten des Bergbaues an Stelle der Bergbaufreiheit ein anderes System gesetzt, das man als Konzessionssystem[10]) bezeichnen kann. Man will auch hierdurch, wie das der Geist des A. B. G. immer war, den Bergbau fördern, aber die Staatsregierung möchte bei der Verleihung des Bergwerkes freiere Hand haben, um etwaigen Mißgriffen entgegentreten zu können, und außerdem möchte man dem Staate für die Gewährung des Bergbaurechtes angemessene Abgaben vorbehalten. Schon 1905 sind durch die sogenannte lex Gamp auf zwei Jahre die Mutungen gesperrt gewesen. Damals war eine Überproduktion in Kali zu verzeichnen und für Steinkohle hatte man den Plan, Reserven zu schaffen. 1907 wurden die erwähnten Bodenschätze teilweise dem Staate vorbehalten. Die Salzgewinnung konnte anderen vom Staate übertragen werden, für Steinkohle erhielt nach langen Verhandlungen der Staat (Preußen) 250 Maximalfelder, der Rest sollte Privaten zur Aufsuchung und Gewinnung übertragen werden. Eine genaue gesetzliche Regelung wurde infolge des Kriegsausbruchs nicht verwirklicht.[11]) Der empfindliche Brennstoffmangel in den Nachkriegsjahren führte von 1920 ab zur Aufhebung mancher Vorkriegsvorschriften und Kriegsvorschriften, man erließ 1920 das Gesetz über die minderwertigen Steinkohlen und gestattete das Aufsuchen von Steinkohlen in dem Steinkohlenreserverevieren (Gesetz 1922). Die an den Staat verliehenen Stein-

[9]) Isay, R., (Regelung) S. 1280.
[10]) Kast, S. 358.
[11]) Wömpener, S. 52 ff.

und Braunkohlen können nach Gesetz von 1924 wiederum an Unternehmer zur Ausbeutung überlassen werden.[12])

Beim Grundeigentümerbergbau ist der Grundeigentümer berechtigt, die ihm durch die Berggesetzgebung nicht entzogenen (bergfreien) Mineralien selbst aufzusuchen und zu gewinnen, oder diese Befugnisse auf andere zu übertragen. Das kann geschehen durch Verpachtung oder Einräumung einer selbständigen Abbaugerechtigkeit, letzteres bei der Kohle aber nur im Mandatsgebiet[13]) und beim Salz in Hannover.[14]) In Sachsen gab es vor 1918 die der selbständigen Abbaugerechtigkeit ähnlichen Stein- und Braunkohlenbergbaurechte, die durch das Gesetz über das staatliche Kohlenbaurecht vom 14. Juni 1918 — allerdings nicht ausnahmslos — erloschen sind.[15]) In allerjüngster Zeit macht sich in der bergbaulichen Gesetzgebung immer mehr das Bestreben bemerkbar, den Grundeigentümerbergbau allmählich zu beseitigen und sämtliche Bodenschätze zur allgemeinen Nutzung dem Verfügungsrechte des Staates zu unterwerfen. In dieser Beziehung sei nur an den preußischen Staatsvorbehalt vom 4. Okt. 1927 erinnert, wodurch Steinkohle und Erdöl in gewissen, bis dahin dem Grundeigentümer unterworfenen Gebieten dem Verfügungsrechte des Staates zufallen.[16])

b) Die Weiterentwicklung der Berggesetzgebung der Nachkriegszeit.

Nach der Revolution dachte man zuerst daran, den Bergbau zu verstaatlichen. Eine der ersten Kundgebungen des jungen Freistaates[17]) lief darauf hinaus, eine Sozialisierung des Kohlenbergbaues in Aussicht zu stellen. Durch diese Stellungnahme des Reiches sah sich Preußen an der Verfolgung seiner Kohlengesetzgebung vorerst gehindert. Aber die in Verfolg des Sozialisierungsgedankens in Aussicht gestellte Verstaatlichung des Kohlenbergbaues ist nicht eingetreten, sondern vielmehr das Gegenteil. Durch das Gesetz vom 9. Okt. 1923 ist die Verwaltung und Ausbeutung des staatlichen Bergwerksbesitzes in Preußen einer Aktiengesellschaft (Preußag) übertragen worden. Das Eigentum an den Bergwerken und Berechtigungen war zuerst dem Staate verblieben, ist aber 1926 durch Ge-

[12]) Kast, S. 351 ff.
[13]) Brandenburg, Prov. Sachsen. Ges. vom 22. Febr. 1869.
[14]) Gesetz vom 4. August 1914.
[15]) Landschütz, S. 359.
[16]) Wömpener, S. 53.
[17]) Verordnung d. Reichsreg. v. 18. Januar 1919.

setz der Aktiengesellschaft übertragen worden, allerdings besitzt der preußische Staat die Aktienmehrheit.[18])

In der Verfassung des deutschen Reiches vom 11. August 1919 ist niedergelegt, daß die Gesetzgebung über den Bergbau dem Gebiet der sogenannten konkurrierenden Gesetzgebung des Reiches angehört. Die Länder behalten das Recht der Gesetzgebung solange und soweit, als das Reich von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht. Das Streben nach Erlaß eines Reichsberggesetzes, das nach der Staatsumwälzung in verstärktem Maße hervorgetreten ist, dürfte infolge des ergangenen Reichsknappschaftsgesetzes und der reichsrechtlich geregelten Arbeitszeit im Bergbau, abgeschwächt sein.[19])

Am 23. Juni 1923 ist das Reichsknappschaftsgesetz ergangen, in dem eine Regelung der Versicherung der Arbeitnehmer im Bergbau gegen Berufsinvalidität reichsrechtlich erfolgt ist. Dieses Gesetz ist bereits novelliert worden durch das Gesetz zur Abänderung des Reichsknappschaftsgesetzes vom 26. Juni 1926.[20]) Hierdurch ist u. a. die Familienhilfe in die Krankenversicherung gebracht.[21])

Der neue amtliche Entwurf eines (Reichs-)Arbeitsschutzgesetzes[22]) sieht vor, die zahlreichen, zur Zeit in den verschiedensten Gesetzen und Verordnungen systemlos verstreuten Einzelbestimmungen zu ersetzen bezw. zusammenzufassen, so sollen u. a. außer Kraft treten die Verordnung vom 21. Dezember 1923, die die Arbeitszeit im Bergbau unter Tage regelt, und ihre Vorläufer vom 23. November 1918 und 17. Dezember 1918; eine entsprechende Regelung hat das Gesetz aufgenommen. Erwähnt sei auch, daß die Gewerbeordnung durch das Arbeitsschutzgesetz wiederum in manchem geändert werden wird.[23])

Durch das Reichsgesetz über den Aufsichtsrat bei Berggewerksschaften vom 24. Mai 1923[24]) ist der Aufsichtsrat eine — bedingte — Zwangseinrichtung der Gewerkschaften geworden.

---

[18]) Wömpener, S. 52 ff. Kast, S. 358 ff.
[19]) Schlüter, (Berggesetz-Geschichte) S. 1277 ff., vgl. Entwurf zum Arbeitsschutzgesetz.
[20]) RGBL. I. S. 291 ff. Wortlaut RGBL. I. S. 369 ff., 1926.
[21]) Thielmann, in „Braunkohle" 1926 S. 369 ff.
[22]) Im 37. Sonderheft des „Reichsarbeitsblatt" 1926 vom 1. Dez. erstmalig angekündigt, Anfang 1927 erschienen.
[23]) Goerrig, S. 977 ff.
[24]) § 128 a ff. A. B. G.

Dies Gesetz ist im Anschluß an § 70 des Betriebsrätegesetzes vom 4. Februar 1920 und an das Reichsgesetz über die Entsendung von Betriebsratsmitgliedern in den Aufsichtsrat vom 15. Februar 1922 erlassen worden, um die Mitwirkung der Arbeitnehmer an der Betriebsverwaltung i. S. des Art. 165 R. V. herbeizuführen.[25])

Zu den bisherigen einleitenden Ausführungen möge abschließend gesagt sein, daß man rechtliche sowohl wie wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten hat, um zu dem Vergleichsproblem Gewerkschaft — Aktiengesellschaft im Bergbau Stellung zu nehmen und die Entwicklung und den Stand der Dinge auf diesem Gebiete beurteilen zu können. Wir werden von diesen beiden Gesichtspunkten im folgenden den rechtlichen näher beleuchten, bevor wir die rechtliche Stellung und die Funktionen des Vorstandes der Gewerkschaft einerseits und des Vorstandes der Aktiengesellschaft andererseits behandeln.

3. Ueberblick über Entwicklung und Reformbedürfnis im Bergrecht und Aktienrecht, besonders unter Würdigung des Vorstandes der Gewerkschaft und Aktiengesellschaft.

a) Das preußische Bergrecht seit Erlaß des A. B. G. und die Weiterbildung des Gewerkschaftsrechts.

Die Entwicklung im Bergrecht ist im großen und ganzen dahingehend zu kennzeichnen, daß unter dem Druck der raschen wirtschaftlichen Entwicklung, die aus kleinen Anfängen zur Zeit des Erlasses des A. B. G. meist gewaltige Unternehmen entstehen ließ, sich bei den größeren gewerkschaftlichen Unternehmungen eine Verschiebung der Stellung der Organe eingestellt hat. Nach dem A. B. G. sollte das Schwergewicht bei der Gewerkenversammlung liegen, es ist aber mit der Zeit auf die Grubenvorstände, die ebenfalls ihre Form geändert haben, als auf die von den Mehrheitsbesitzern gewählten und daher nach ihrem Willen handelnden Männer übergegangen. Aus der ursprünglich als Personalgesellschaft mit geringem kapitalistischen Einschlag gedachten Gewerkschaft ist eine reine Kapitalgesellschaft geworden.[26])

---

[25]) Voelkel, (Grundzüge), S. 172.

[26]) Vgl. Albrink S. 43.

Im folgenden möge diese Rechtsentwicklung noch eingehender gekennzeichnet sein.[27]) Bei der Begrenzung der Befugnisse und Verpflichtungen des Grubenvorstandes war der Gesetzgeber des A.B.G. davon ausgegangen, daß einerseits nicht durch eine zu enge Vollmacht die Wirksamkeit der Vertretung gelähmt, andererseits durch eine zu ausgedehnte Vollmacht nicht die entscheidende Stimme der Gewerkenversammlung ausgeschlossen werden dürfe.[28]) Es war aber nach Erlaß des A. B. G. in der ersten Zeit die Rechtslage so, daß der Gewerke gesetzlich einen viel größeren Einfluß auf die Geschäftsführung und den Betrieb des Unternehmens hatte als in der Aktiengesellschaft der Aktionär.[29])

Es entwickelte sich in der ersten Zeit nach Erlaß des A. B. G. die Gewerkschaft ganz nach den Gedanken und den Absichten des Gesetzgebers. Die Kuxe waren zum großen Teil in festen Händen, die Gewerken kamen nicht allein ihrer Zubußeverpflichtung nach bezw. nahmen sie Überschüsse in Empfang, sondern sie interessierten sich stark für den technischen Betrieb, arbeiteten sich ein, um sachlich und fachlich urteilen und tatsächlich das Bergbauunternehmen leiten zu können. Hierdurch und besonders noch gestützt durch die zähe Energie alter westfälischer Grubenfamilien hatte der Ruhrbergbau in Zeiten schlechter Konjunktur eine starke Stütze.[30]) Das Hauptgewicht aber, das das A. B. G. bei der Gewerkschaft auf die Personenvereinigung gelegt hatte, verschob sich, als die zur Zeit der Abfassung des A. B. G. vorliegenden wirtschaftlichen Verhältnisse sich änderten. Mit der Zeit änderte ein großer Teil der Gewerkschaften durch Statut die dispositiven Bestimmungen des Bergrechtes, das A. B. G. als solches wurde ebenfalls vielfach den veränderten Verhältnissen angepaßt. Im Jahre 1900 waren, wie Simon, der zur Anfertigung eines Gutachtens von 61 Gewerkschaften des Ruhrbezirks Material und Auskunft erhalten hat, feststellte, nur 3 ohne Statut.[31])

Es kann kein Zweifel darüber bestehen, daß durch die starken Veränderungen auf wirtschaftlichem Gebiet die Gewerkschaft nicht mehr so ist und so bleiben konnte, wie das A. B. G. sie schaffen und erhalten wollte. Die Einführung der Goldwährung nach 1874, die Gründerperiode mit der für sie typischen Umwandlung der Ge-

---

[27]) Vgl. Albrink. S. 21 ff., 31 ff.
[28]) Vgl. Motive usw. S. 158/159 zu §§ 119—123.
[29]) Vgl. Esser, (Entwurf), S. 70.
[30]) Vgl. Däbritz, a. a. O. S. 106.
[31]) Vgl. Simon, S. 10.

werkschaften in Aktiengesellschaften, die Fortschritte der Kohlenchemie, der Nebenproduktengewinnung, später der Einfluß der Großunternehmung, der Hüttenzechen und zuletzt die Konzentrationsbewegung beeinflussten die Weiterbildung und Ausgestaltung des Bergrechts. Die Gewerkschaft wird eben nach kapitalistischen Grundsätzen gestaltet, die Individual- und Minderheitsrechte werden durch die Satzungen mehr und mehr beschnitten, die Personenvereinigung wird Kapitalgesellschaft.

In dem im Jahre 1890 von Simon aufgestellten Normalstatut ist keine Spur mehr zu finden von dem Gedanken des Gesetzgebers des A. B. G., die Persönlichkeit der Gewerken durch Individual- und Minderheitsrechte zu schützen. Das Schwergewicht liegt nicht mehr bei der Gewerkenversammlung, diese hat sich darauf zu beschränken, die schon vorher gefaßten Pläne der Großgewerken, die die Mehrheit der Kuxe besitzen, und des Grubenvorstandes formell zu genehmigen, um den Vorschriften des Gesetzes und der Satzung zu genügen, die einige Angelegenheiten der Beschlußfassung der Gewerkenversammlung vorbehalten. Stoßberg schreibt: „In nahezu allen Fällen hat die Gewerkenversammlung den Vorschlägen der Verwaltung bezw. des Vorstandes lediglich formell zuzustimmen und verzichtet darauf, eigene Wege zu gehen. Die Initiative wird ihr entzogen ..... und dem Vorstand, meist aber der Verwaltung überwiesen, wie es praktisch nicht zu umgehen ist und das Gesetz es nicht verhindern konnte.“ [32])

Auch der Grubenvorstand hat eine wesentliche Aenderung erfahren. Das A. B. G. geht davon aus, daß die Verwaltung der gewerkschaftlichen Angelegenheiten durch den Grubenvorstand erfolgen soll und es war eine zeitlang sogar streitig (heute nicht mehr), ob der Grubenvorstand seine Angelegenheiten auf Unterbevollmächtigte, überhaupt auf andere übertragen kann. Die Absicht des Gesetzgebers des A. B. G. ging dahin, in dem Grubenvorstand ein Organ zu schaffen, daß jederzeit rechtsverbindlich für die Gewerkschaft zu handeln in der Lage ist. Die Entwicklung ist auch an dieser Stellung des gewerkschaftlichen Organs nicht spurlos vorübergegangen. Durch die gesamte wirtschaftliche und technische Entwicklung, wie wir sie ja bereits geschildert haben, wurden kaufmännische und technische Leiter erforderlich, die über große Kenntnisse und Erfahrungen verfügten und sich voll und ganz dem Bergbaubetriebe widmeten. Der Grubenvorstand in seiner bisherigen Verfassung konnte diese Aufgabe nicht mehr erfüllen. Wenn auch

[32]) Vgl. Albrink, S. 31 ff, Stoßberg, S. 51.

in den Grubenvorständen Männer saßen, die diese Fähigkeiten wohl gehabt hätten, so waren sie nicht selten in mehreren Grubenvorständen und konnten sich natürlich jedem einzelnen Betriebe nicht so intensiv widmen. Auch kamen mit der Zeit Kapitalisten in die Grubenvorstände, die über die erforderlichen Kenntnisse nicht verfügten. Sodann traten die Grubenvorstände nur von Zeit zu Zeit zusammen, während in der Zwischenzeit nur mit geringen Vollmachten ausgestattete Beamte die laufenden Geschäfte erledigten. Aus diesem Grunde wird nun die kaufmännische und technische Leitung des Unternehmens auf zu der Gewerkschaft im Dienstverhältnis stehende Fachleute (Direktoren) übertragen. Weil aber für die Erledigung dieser Aufgaben die bisherigen Vollmachten nicht ausreichten, haben sich in der Praxis hauptsächlich folgende Möglichkeiten herausgebildet: [33])

1. Die Gewerkschaft wird vertreten durch den Grubenvorstand, wobei die Direktoren Mitglieder des Grubenvorstandes sind.
2. Die Gewerkschaft wird vertreten durch den Grubenvorstand. Die Direktoren sind mit weitgehenden Vollmachten ausgestattete Bevollmächtigte des Grubenvorstandes.
3. Die Gewerkschaft wird vertreten durch den Grubenvorstand, dem nur die Direktoren angehören. Ist nur ein Direktor da, so ist dieser als Repräsentant Vertreter der Gewerkschaft. Daneben existiert der Verwaltungsrat, der dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft entspricht.

Bei Fall Nr. 1 sind die Direktoren Mitglieder des Grubenvorstandes, beim Fall Nr. 2 handelt es sich um bevollmächtigte Direktoren des Grubenvorstandes, beim Fall Nr. 3 bilden nur die Direktoren den Grubenvorstand.

Auf Grund der den Direktoren eigenen Fachkenntnisse und der ihnen erteilten weitgehenden Vollmachten liegt die gesamte Leitung nunmehr in ihrer Hand. Die Grubenvorstände, d. h. in dem ersten Fall die Mitglieder des Grubenvorstandes, die nicht Direktoren sind, im Fall 2 der gesamte Vorstand, im Fall 3 der Verwaltungsrat, haben tatsächlich auf den Gang des Unternehmens geringen Einfluß und beschränken ihre Tätigkeit auf die Kontrolle der Direktoren.

---

[33]) Vgl. Simon, S. 49/50.

b) Die wirtschaftlichen Strukturwandlungen und die Reformbedürftigkeit des Aktienrechts.

Die Wandlungen und Modifikationen, welche die Struktur der Aktiengesellschaft, die in Deutschland verhältnismäßig spät erst im 18. Jahrhundert in Erscheinung getreten ist, als solche durchgemacht hat, beeinflussen natürlich auch die rechtliche Stellung des Vorstandes.

Ursprünglich waren die Vorstandsmitglieder die sogenannten „Bewinthebbers". Diese waren in den ersten Zeiten von den Aktionären vollständig unabhängig, wurden auch nicht von ihnen gewählt, sondern von der Regierung ernannt oder sie kooptierten sich. Im weiteren geschichtlichen Entwicklungsgang erlangten die meistbeteiligten Aktionäre (Hauptpartizipitanten) ein Mitbeaufsichtigungsrecht in der Geschäftsführung und ein Mitbeschlußfassungsrecht in wichtigen Angelegenheiten. Sie vereinigten insoweit Befugnisse in sich, welche in späterer Zeit der Generalversammlung und dem Aufsichtsrat zustanden. Indessen war die Führung der Geschäfte, inbesondere die Vertretung Dritten gegenüber, nach wie vor Sache des Vorstandes. In diesen Entwicklungsstadien war nun die Stellung des Vorstandes keine rechtlich so scharf umgrenzte, wie im jetzt geltenden Recht, sie hatte sich eben noch nicht zu einem einheitlichen Verwaltungsorganismus herausgebildet. [34])

Weiter ist über die Reformbedürftigkeit des Aktienrechts, die heute viel ventiliert wird, und die dadurch vielleicht bedingte Änderung der Berggesetzgebung folgendes zu sagen:

Die Untersuchungen über die allgemeine Wirtschaftsstruktur werden heute amtlich geführt. In Ausführung des Gesetzes über einen Ausschuß zur Untersuchung der Erzeugungs- und Absatzbedingungen der deutschen Wirtschaft vom 15. April 1926 sind auf Wunsch der Reichsregierung gemäß § 5 Abs. 2 dieses Gesetzes Verhandlungen und Berichte herausgegeben und zwar jüngst (1928) gerade die uns hier interessierenden Untersuchungen über: Wandlungen in den Rechtsformen der Einzelunternehmungen und Konzerne.

In den Referaten der Verhandlungen wurde u. a. darauf hingewiesen, daß dem Hochkapitalismus, dem krassen Individualismus mit seinem typischen unumschränkten und möglichst unbeschränkbaren Streben nach Gewinn die Durchführung der Genossenschafts-

[34]) Vgl. Losen, S. 5, 6.

idee mit ihrem Versuch, wirtschaftlich zwischen Sozialismus und Individualismus auszugleichen, gegenüberzustellen sei, daß daneben die sogenannte kalte Sozialisierung, die Übernahme lebenswichtiger „reifer" Betriebe in öffentliche Hand zu berücksichtigen sei, daß aber nicht zuletzt bei den Strukturwandlungen der Wirtschaft in den letzten Jahren eine besondere wirtschaftliche Bildung und Bindung durch Rücksichtnahme auf allgemeine Interessen zu beobachten sei, die eine zunehmende Umbildung des Aktionärs zum Obligationär veranlasse.[35]) Neben diesen Ausführungen zum Gesamtproblem sagt Geiler u. a.: „So wie diese wirtschaftlichen Vorgänge durchaus internationalen Charakter tragen, so kann man auch sagen, daß das Aktienrecht der ganzen Welt in eine gewisse Unruhe geraten ist. So sind Reformvorschläge und teilweise auch schon Gesetzesentwürfe wenigstens für Teile des Aktienrechts nicht nur für Deutschland zu verzeichnen, sondern auch für Österreich, die Tschecho-Slowakei, die Schweiz, Italien, Holland, England, Persien, Südafrika." [36]) „Wer heute an der Reform des Aktienrechts herantritt muß sich zunächst die grundsätzliche Frage vorlegen, ob unsere heutige Aktiengesellschaft in ihrem ausgesprochen kapitalistisch plutokratischen Charakter, ihrem regelmäßigen Beherrschtsein durch die Kapitalmajorität, in diesem ihrem Grundwesen überhaupt noch beibehalten werden kann, oder ob sie etwa im Hinblick auf die wirtschaftlichen Wandlungen fundamental neuzugestalten ist." [37]) Die Wandlungen sind erhebliche, aus einer individueller Epoche gleitet die Wirtschaft in neuartige Gebundenheiten und Verbundenheiten, andersgeartete Wirtschaftselemente als individualistisch-kapitalistische drängen sich immer mehr vor, aber wir stehen hier mitten in der Entwicklung, und zwar am Anfange einer neuen Entwicklung, aber auch einer wirtschaftlichen Rekonvaleszenz. Es können zur Zeit diese strukturellen Wandlungstendenzen unserer Wirtschaft höchstens bei einzelnen Teilproblemen der Reform eine gewisse Berücksichtigung finden, aber noch nicht zu einer Änderung der bisherigen Grundnatur der Aktiengesellschaft führen. [38])

In den Referaten der Verhandlungen wurde im einzelnen u. a. auf das Problem der Aktienminderheiten- und mehrheiten bei

---

[35]) Vgl. Geiler, in Verhandlungen usw. S. 53/54.
[36]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 56.
[37]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 57.
[38]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 57, Vgl. „Verhandlungen" usw. S. 127.

den Aktiengesellschaften hingewiesen [39]) und ein stärkerer Schutz der Minderheiten gefordert. [40]) Der Ausschuß war der Ansicht, daß bei der Aktie die gesetzliche Einführung der Kleinaktie zu beraten sei, von den Sachverständigen wird allerdings die Beibehaltung der 1000 Markaktie als geeigneter empfohlen. Für die Generalversammlung und die Öffentlichkeit nimmt die Frage der Publizität, insbesondere der Bilanzen einen wichtigen Raum ein, beim Aufsichtsrat sein Einfluß auf die Verwaltung, beim Vorstand die Steigerung und Minderung seines Einflusses und die Zusammenarbeit in mehrgliederigen Vorständen, die in der heutigen Konzern- und Kartellbildung sehr bedeutsam ist. In den einzelnen Abteilungen der Schachtelunternehmungen sind meistens jedesmal Ressort-Vorstandsmitglieder vorhanden, das eine Vorstandsmitglied kann das Gebiet des anderen meistens nicht sachlich genau genug beherrschen. In Sitzungen des Gesamtvorstandes werden meist nur die Richtlinien der Geschäftsführung festgelegt, die Durchführung bleibt dann dem einzelnen (Ressort-) Vorstand überlassen. Dabei ist das alte Problem die Frage nach der gesetzlichen Gesamtverantwortlichkeit (Haftpflicht) der Vorstandsmitglieder, also für die Handlungen der Vorstandsmitglieder gegenseitig. [41]) Für die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder könnte eine erweiterte persönliche Haftbarkeit und Regreßpflicht geschaffen werden, aber andererseits müsse auch betont werden, daß es nicht so wichtig sei, die Haftbarkeit 100prozentig zu sichern, als den Organen der Gesellschaft die Möglichkeit eines erfolgreichen Arbeitens zu lassen. [42])

Die laufende Verwaltung liegt bei der Aktiengesellschaft in den Händen von Vorstand und Aufsichtsrat. Das H. G. B. legt bei wörtlicher Auslegung dem A. R. Kontrollpflichten auf, die er jedenfalls bei Großunternehmungen nicht mehr erfüllen kann, so die Überwachung der Geschäftsführung, Prüfung der Buchführung, Überwachung der Finanzen. Die wichtigste Verwaltungsfunktion besteht heute darin, tüchtige und zuverläßige Vorstandsmitglieder zu finden, einem tüchtigen Vorstand kann er freien Spielraum lassen, einem untüchtigen wird er auf die Finger sehen.

Im allgemeinen — meint Geiler — liege bezüglich der Verwaltungsorganisation der A.-G. zur Zeit keine Veranlassung zu ge-

---

[39]) Vgl. Hachenburg, in „Verhandlungen“ S. 50.
[40]) Vgl. Buchwald, in „Verhandlungen“ S. 91 ff., „Verhandlungen“ usw. S. 126.
[41]) Vgl. Verhandlungen a. a. O.
[42]) Vgl. Flechtheim, in „Verhandlungen“ S. 127.

setzgeberischen Eingriffen vor.[43]) Die Fülle der Probleme der aktienrechtlichen Reformfragen erstreckt sich unter Berücksichtigung der Eingliederung und Verschmelzung insbesondere auf das Verhältnis der Tochter- und Muttergesellschaft und des hiermit zusammenhängenden Problems der Organschaft. Die rechtliche Selbständigkeit der A.-G. ist nur ein formelles Erfordernis, jede Gesellschaft muß ihre Organe haben, die gesetz- und satzungsgemäß bestellt sein müssen. Die Organe funktionieren auch bei der Verschachtelung heutiger Gesellschaftsgebilde formell selbständig, können aber materiell und wirtschaftlich in verschiedenem Grade abhängig gemacht werden, die im Gesetz geforderte formelle Selbständigkeit wird dabei zu wahren gesucht.[44])

Zu den Verhandlungen über die Reform des Aktienrechts wurden eine Reihe von Praktikern, von Leitern großer Gesellschaften, wie überhaupt Kennern des Rechts- und Wirtschaftslebens als Sachverständige berufen. Es wurde insbesondere die Frage nach der Steigerung und Minderung des Einflusses des Vorstandes, wie sie sich mit der Zeit herausgebildet habe, ventiliert und zwar dahingehend, ob eine solche Steigerung generell festzustellen sei und welche Gründe hierfür vorhanden seien (Verwaltungsaktien!), ob eine solche Verminderung etwa durch den Aufsichtsrat, die Kartelle, überhaupt die Verschachtelung eingetreten sei. Hierzu wurde weiter unter dem Punkt Konzentration (Konzerne) besonders deren Einfluß auf die Verwaltung behandelt. Fälle sind: volle Übertragung eines Unternehmens auf den Organismus eines anderen, Delegation in den Vorstand, Aufsichtsrat usw.

Zu diesen Fragen äußerten Sachverständige u. a. folgendes: Die Verhältnisse ließen sich, was Steigerung und Minderung des Einflusses des Vorstandes anbelangt, nicht einheitlich beurteilen. Teils habe mehr der Vorstand, teils mehr der Aufsichtsrat zu sagen, einer aber könne heute nicht mehr alles überblicken, es seien Personalfragen, die mitspielen, und auch spiele die Größe der Handelsobjekte eine Rolle. „Bei den großen Gesellschaften liegt der Schwerpunkt des Einflusses, wie sich das gehört und wie es auch, glaube ich, — Schlitter — dem Willen des Gesetzgebers und dem Geiste des ganzen Aktienrechtes entspricht, mehr beim Vorstande.“[45]) „Ich — Braun — gaube, daß die Praxis in dem Verhältnis

[43]) Geiler, a. a. O. S. 65, 66.
[44]) Vgl. Geiler, a. a. O. S. 79.
[45]) Sachverständiger Schlitter, „Verhandlungen“ a. a. O. S. 354.

der beiden Organe, Vorstand und Aufsichtsrat, zueinander das gemacht hat, was man aus der Sache machen konnte. Wer bei Schaffung des Gesetzes geglaubt hat, daß mit der Einsetzung der Aufsichtsräte eine Garantie nach materieller und moralischer Hinsicht für alle Zukunft gewährleistet sein würde, wird nicht mit der Entwicklung einverstanden sein. Aber man kann zufrieden sein, wie sich die Sache entwickelt hat. Mir ist persönlich nicht bekannt, daß das Verhältnis zwischen Aufsichtsrat und Vorstand im Laufe der Jahre eine Veränderung erfahren hat." [46]) „Durch die Konzentration und Verschmelzung haben sich natürlich die Arbeitsverhältnisse in der Verwaltung verschoben, denn infolge der Fusionen nimmt die Zahl der Vorstandsmitglieder oft eine solche Größe an, daß eine richtige Aktionsfähigkeit nicht vorhanden wäre, wenn nicht innerhalb des Vorstandes und in seinen Beziehungen zum Aufsichtsrat Verschiebungen einträten. Es werden sich innerhalb der großen Vorstände, die sich gebildet haben, wieder Personen herausheben, bei denen sich die Hauptmacht und Hauptverantwortlichkeit konzentrieren." [47]) Was die Zusammenarbeit in mehrgliedrigen Vorständen anbelangt (Haftung), so ist der Vorstand für sämtliche Abteilungen haftbar.... „wenn im Bergbau ein grober Fehler vorkommt, dann ist der Leiter der Eisenabteilung genau so verantwortlich, wie der des Bergbaues. [48]) Jeder Direktor hat ein Dezernat, es finden laufende Direktionssitzungen etwa jede Woche statt, in wichtigen Sachen hat der Vorsitzende des Direktoriums das letzte Wort, aber alle Vorstandsmitglieder sollen über die hauptsächlichsten Vorgänge Bescheid wissen. [49])

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Sachverständigen als Praktiker einen starken, d. h. mit starken gesetzlichen Vollmachten ausgestatteten Vorstand für gut halten und daß sie der Ansicht sind, daß das jetzige Recht dieser Forderung genügend Rechnung trägt, insofern auf Grund des heutigen Rechtes die heutigen Zustände sich bilden konnten, die für gut und zweckentsprechend gehalten werden. Es darf jedoch nicht verkannt werden, daß die angeführten Äußerungen von Sachverständigen stammen, die Leiter großer Unternehmungen sind und als solche eben jene Zustände wiedergeben, die sich in den von ihnen vertretenen Aktiengesellschaften vorfinden. Die Verhandlungen als solche sind (Ende 1928)

---

[46]) Sachverständiger Braun, „Verhandlungen" a. a. O. S. 355.
[47]) Schlitter, a. a. O. S. 361.
[48]) Sachv. Vögler, „Verhandlungen" a. a. O. S. 363.
[49]) Vgl. Sachv. Deutsch, „Verhandlungen" a. a. O. S. 363.

noch im Gange, und sie sind auch im vollen Umfange noch nicht veröffentlicht.

Bemerkt werden muß weiter, nicht zuletzt, daß die Frage der Aktienrechtsreform von einer Kommission des deutschen Juristentages im Einverständnis mit der Reichsregierung behandelt wird. Das im August 1928 fertiggestellte Gutachten der Kommission (Vgl. Vossische Zeitung: Neugestaltung des Aktienrechts a. a. O.) gibt in einer allgemeinen Einleitung Rechenschaft über die Arbeit der Kommission. Die Kommission stellt zunächt die letzte große Reform des Aktienrechts von 1884 und ihre Motive dar und geht dann auf die Motive ein, die zur jetzigen Reformbewegung den Anstoß gegeben haben. Aus dem Gutachten möge hier folgendes wiedergegeben werden:

Nach Ansicht einzelner Mitglieder der Kommission ist die Hauptaufgabe der Reform darin zu erblicken, daß die nach der Stabilisierung der Währung beibehaltenen, während der Inflation entstandenen, zur Verfügung der Verwaltung stehenden Schutz- und Vorratsaktien wieder beseitigt werden. Diese Verwaltungsaktien waren bekanntlich geschaffen worden in Verfolg des § 275 Abs. 3 H. G. B., um eine positive Herrschaft der Aktionäre nach Aufkommen und nach Mißbrauch der Mehrstimmen- und Vorratsaktien zu sichern. Wenn man aber die gerade durch diese Aktienarten begünstigte Form der Kapitalgesellschaft heute beibehalten wolle, so müßte die ihr zu Grunde liegende Bildung des Mehrheitswillens gegen Verfälschung gesichert werden, es müsse auf den Schutz der Einzelaktionäre und der Minderheitsgruppen Bedacht genommen werden. Im Zusammenhang damit steht auch das Verlangen nach stärkerer Publizität in der Bilanz gegenüber der Generalversammlung und der Oeffentlichkeit.

Von anderer Seite wurde die Ursache der heute beklagten Mißstände in der allgemeinen Konzentration des Kapitals gesehen. Infolge des Verlustes eines großen Teiles des deutschen Volksvermögens und der nicht festgesetzten Reparationsschuld seien Neubildungen auf dem Gebiet des Aktienwesens zu verzeichnen. Die Zertrümmerung des arbeitenden Unternehmerkapitals zwinge zum Zusammenschluß von der Interessengemeinschaft bis zur völligen Verschmelzung. Im Vordergrunde stehe aber die Konzernbildung mit ihren mannigfachen Formen. Dabei handelt es sich um Vorgänge außerhalb der Aktiengesellschaft. Die auftretenden Mißstände seien aber Folgen der allgemeinen veränderten Wirtschaftslage in Deutschland und die Ursachen der Übelstände können nicht allein in der Aktiengesellschaftsgesetzgebung liegen. Sie erfassen

freilich die Aktiengesellschaft stärker, als andere Unternehmungsformen, aber man dürfe Vorfälle, wie die Schaffung von Vorzugsaktien, nicht isoliert betrachten. Vielleicht in der Öffentlichkeit nicht so stark diskutiert, aber praktisch von nicht geringerer Bedeutung sei das aus dem Bedürfnis der Kapitalbeschaffung und Kapitalbildung enstandene Verlangen nach neuen Formen innerhalb der Aktiengesellschaft, dabei kommen die Fragen der Convertibles Bonds, der Quotenaktie, der Unterpariemission, u. a. in Frage.

Eine Reform des Aktienrechts an Haupt und Gliedern erschien der Kommission nicht erforderlich. Die Zeit habe die Probleme nicht so gereift, daß es die Aufgabe der Kommission sein konnte, ein neues System zu schaffen.

Im einzelnen soll es bei 5 Gründern bleiben. Die Gründung nach dem System der Normativbestimmungen habe sich bewährt, worüber Übereinstimmung in der Kommission herrschte. § 202 H. G. B. soll nach Vorschlag der Kommission eine Neufassung erhalten, dergestalt, daß auch die Personen, für deren Rechnung die Gründer die Aktien übernommen haben, mit ihnen zusammen als Gesamtschuldner haften. Für § 194 H. G. B. schlägt die Kommission eine Einfügung vor, daß auf Einspruch der Revisoren wegen Unrichtigkeit des Gründungsberichtes der Registerrichter die Eintragung ablehnen kann. Die Gründer können die Entscheidung der Stelle, welche die Revisoren ernannt hat, anrufen, bis zu deren Erledigung hat der Registerrichter die Entscheidung auszusetzen. Gegen die Entscheidung stehen die Rechtsmittel der freiwilligen Gerichtsbarkeit offen. § 192 H. G. B. möge nach Vorschlag der Kommission einen Abs. 4 erhalten: „Statt dessen kann der Registerrichter eine Treuhandgesellschaft bestellen". Bei der hohen Entwicklung der Treuhandgesellschaften sei diese Möglichkeit ein Fortschritt, zumal die Revisoren der Handelskammern vielfach nur unter formalen Gesichtpunkten prüfen. Die Einführung von Quotenaktien glaubt die Kommission zur Zeit für Deutschland nicht empfehlen zu können. Hinsichtlich der Stückelung der Aktien steht die Kommission auf dem Standpunkt, daß es sich empfiehlt, den Mindestwert von 100 RM. für die einzelne Aktie grundsätzlich beizubehalten. Um die Kapitalisierungsmöglichkeit reicher zu gestalten, schlägt die Kommission eine Änderung des § 283 H. G. B. vor, wodurch die Ausgabe von besonderen Optionsaktien unter gewissen Bedingungen ermöglicht wird. Im Zusammenhang hiermit steht die Schaffung von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, wofür die Kom-

mission einen einzufügenden veränderten § 252 H. G. B. vorschlagsweise entworfen hat. [50])

Auf dem 35. Juristentag in Salzburg Anfang September 1928 stand die Aktienreform zur Debatte. Rechtsanwalt Dr. Hachenburg (Mannheim) erstattete den Bericht über die Arbeiten der Aktienrechtskommission, der aus technischen Gründen nur sehr kurz sein konnte. Der allgemein gehaltene Bericht beschränkt sich in der Hauptsache darauf, die Arbeitsergebnisse der Kommission gegenüber der öffentlichen Kritik zu verteidigen, er ging besonders auf den Widerhall ein, den das Gutachten in der Handelspresse gefunden habe. Die Kommission habe — so führte Hachenburg weiter aus, — den Eindruck gewonnen, daß das Hauptziel des Reformverlangens eigentlich darin liege, die im Aktienwesen aufgetauchten Inflationsmißstände zu beseitigen. Eigentlich sei nichts anderes verlangt worden, als eine Rückkehr zu den Vorkriegszuständen. Die Kommission habe es unter diesen Umständen für ihre Aufgabe gehalten, eine Sichtung vorzunehmen und festzustellen, wo sich Übelstände eingeschlichen haben. Was das Problem des Minderheitsaktionärs anbetrifft, so müsse man davon ausgehen, daß durch die außerordentliche Erhöhung der Gesamtkapitalien der Kapitalanteil des einzelnen Aktionärs in seiner Bedeutung herabgedrückt worden ist. Die Verwaltung habe infolge dieser veränderten Gruppierung wohl den Minderheitsaktionären gegenüber „zu wenig Courtoisie" in den Generalversammlungen gezeigt. Hieraus könne vielfach der Gedanke entstanden sein, daß die Verwaltungen ihre Macht mißbraucht haben. Ihre Hauptangriffspunkte habe die Kommission bei den Mehrstimmenaktien gesehen. Diese radikal zu beseitigen, sei nicht angängig gewesen. Man wolle sich daher darauf beschränken, den Stammaktionären eine Möglichkeit zu schaffen, nach fünf Jahren über die Beseitigung der Mehrstimmrechtsaktien beschließen zu können. Einen weiteren Pfeiler der Arbeiten der Kommission stelle die vorgesehene Kassation des Stimmrechts solcher Aktionäre dar, die ihre Stimme nicht im Interesse der Gesellschaft, sondern in einem egoistischen Interesse ausüben. Schließlich wies Dr. Hachenburg darauf hin, daß eine Angleichung des deutschen und österreichischen Aktienrechts ebenfalls in den Arbeitsbereich der Kommission einbezogen worden sei. [51])

---

[50]) Vgl. „Die Neugestaltung des Aktienrechts" in Vossische Zeitung Nr. 205 vom 28. August 1928.

[51]) Vgl. Berliner Tageblatt Nr. 438 vom 15. September 1928.

So stehen momentan (Mitte September 1928) die Verhandlungen über die Reform des Aktienrechts in Theorie und Praxis und es bleibt die endgültige Gestaltung abzuwarten.

Abschließend möge hier gesagt sein, daß die Fortbildung der Wirtschaft eben für das Aktienrecht ganz andere Grundlagen geschaffen hat, als sie zur Zeit der Novelle von 1884, auf der das heutige Aktienrecht im großen und ganzen beruht, vorhanden waren. So wie das Bergrecht, wie wir hörten, durch die umwälzenden Wirtschaftsentwicklungen sich gestaltete, so ist das ähnlich auch beim Aktienrecht der Fall.

Es gilt aber sowohl für das Aktienrecht wie auch für das Bergrecht, daß die Nöte der Zeit wie anderwärts, so auch hier, an den Konturen des Rechts genagt haben. Aber ehe es an die Reform geht, müssen erst einmal die verwischten Linien wieder kräftig gezogen werden, schon um der Lässigkeit in Gesetzesanwendung und Auslegung in Theorie und Praxis zu begegnen. [52])

[52]) Vgl. Brodmann, Vorwort S. IX.

B.

Die rechtliche Stellung und die Funktionen des Vorstandes einer Gewerkschaft und einer Aktiengesellschaft. [53])

1. Vorbemerkungen.

Die heutige neuere Gewerkschaft, d. i. die Gewerkschaft des neuerenRechts, wie man sie seit dem A. B. G. vom 24. Juni 1865 nennt, steht den Grundsätzen der heutigen Aktiengesellschaft näher, als man gemeinhin annimmt. [54]) Schon die Motive (S. 78) zum A. B. G. weisen bei § 117 (Ausgestaltung der Befugnisse des Repräsentanten) auf die Analogie des Gewerkschaftsrechtes zum Aktienrecht hin. Sie bemerken, „daß gerade für dieses Verhältnis unzweifelhafte Normen besonders wichtig sind, so ist dasselbe in den §§ 117 128 nach Analogie der Vorschriften über den Vorstand der Aktiengesellschaften in größerer Vollständigkeit, als nach dem Gesetz vom 12. Mai 1851 behandelt. [55]) Das Berggesetz hat eben seinen Organen eine ähnliche Stellung verliehen, wie das Handelsgesetzbuch dem Vorstande der Aktiengesellschaft: Die Vertretungsorgane der Gewerkschaft sollen dieselbe voll und ganz vertreten. [56])

Weiterhin möge hier im voraus bemerkt sein, daß nach der herrschenden Meinung die Vorschriften des Berggesetzes über die Gewerkschaft im allgemeinen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Vereine sinngemäß zu ergänzen sind. Die

---

[53]) Als gemeinsame Bezeichnung für Repräsentant und Grubenvorstand gebrauchen wir im allgemeinen im folgenden das Wort „Vorstand“ entsprechend der Ausdrucksweise im Aktienrecht und B. G. B.

[54]) Lehmann, S. 377 ff., Gierke, in Kohler-Holtzendorffs Enzyklopädie 1904 I S. 944.

[55]) Fleischauer, S. 371.

[56]) Vgl. Moll, S. 17, Hahn, S. 178 passim, Brassert, S. 324, Oppenhoff, S. 160 Anm. 644.

Gewerkschaften neueren Rechts sind juristische Personen und, insoweit das A. B. G. nicht besondere Bestimmungen enthält, kommen die Vorschriften des B. G. B. über Vereine zur Anwendung.[57]) Die für Vereine gegebenen Bestimmungen des B. G. B. angelehnten Statuten der meisten Gewerkschaften wieder, wenn auch in zweckentsprechender Fassung. Man vergleiche z. B.

§ 94	A. B. G.	mit	§ 25	B. G. B.
§ 111	„	„	§ 32	„
§ 113	„	„	§ 32	„
§ 117	„	„	§ 26	„
§ 118	„	„	§ 27	„

Für die Gewerkschaft usw., die dem A. B. G. und zum Teil dem B. G. B. untersteht, kommt weiterhin noch das Handelsgesetzbuch in Frage. Kaufmann im Sinne des § 1 H. G. B. ist die Gewerkschaft zweifellos nicht, denn dazu fehlt ihr die in jenem Paragraphen streng umschriebene Eigenschaft, weil sie keinen dort aufgeführten Gewerbebetrieb führt. Auf die Gewerkschaft findet aber § 2 H. G. B. Anwendung, denn das gewerbliche Unternehmen einer Gewerkschaft erfordert heutigen Tages sicherlich einen nach Art und Umfang in kaufmäninscher Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb und die Gewerkschaft ist nach den für die Eintragung kaufmännischer Betriebe geltenden Vorschriften verpflichtet, die Eintragung ihrer Firma zu bewirken. Daß die Gewerkschaft ihre Firma einträgt, wird zunächst befremden, den nach § 95 A. B. G. hat die Gewerkschaft einen Namen, es ist dort nicht von einer Firma die Rede, jedoch ist nach § 17 H. G. B. die Firma eines Kaufmanns, der Name unter dem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgibt. Der Vorstand der Gewerkschaft als solcher ist nicht Kaufmann im Sinne des H. G. B., da er das Handelsgewerbe nicht im eigenen Namen betreibt.

Was die Aktiengesellschaft anbetrifft, so ist deren Rechtsnatur diejenige einer juristischen Person. Für diese Auffassung waren die sich aus den §§ 178 und 210 H. G. B. ergebenden Konsequenzen ausschlaggebend.[58]) Es war weiterhin lange eine Streitfrage, ob für die Beurteilung der Aktiengesellschaft auch die entsprechenden Vorschriften des B. G. B. über Vereine Anwendung finden. Staub und Pinner vertraten hier jeder einen eigenen Stand-

[57]) Vgl. Fleischauer, S. 371, Westhoff-Bennholt, S. 58.

[58]) Staub, S. 773 Anm. 15 zu § 178, Lehmann-Ring, S. 373 Anm. 2 zu § 178.

punkt, indem Staub [59]) die Vorschriften des B. G. B. über Vereine auf die A.-G. angewendet wissen wollte, Pinner [60]) dagegen diese Anwendbarkeit auf die Vorschriften „allgemeinen Charakters" beschränkt wissen wollte, z. B. § 31 B. G. B. Die herrschende Meinung hat sich aber für die Anwendbarkeit entschieden, die Aktiengesellschaft ist juristische Person, sie ist Verein im Sinne des B. G. B. und die Vereinsvorschriften des B. G. B. sind allgemeingültiger Natur. [61])

2. Die rechtliche Stellung.

a) Notwendigkeit und Zusammensetzung des Vorstandes. Qualifikation zum Vorstande und Bestellung des Vorstandes.

aa) Gewerkschaft.

Wie jede juristische Person, so besitzt auch die Gewerkschaft Organe, welche für sie diejenigen Willensakte vornehmen, die zur geschäftlichen Betätigung notwendig sind. Handlungen, die von den Organen der Gewerkschaft ausgehen, sind, sofern sie sich innerhalb der Zuständigkeitsgrenzen halten, Handlungen der Gewerkschaft selbst. Als ständiges ordentliches Willensorgan muß die Gewerkschaft einen Vorstand besitzen, sei es einen einzelnen Repräsentanten, sei es einen mehrgliedrigen Grubenvorstand. Der Vorstand hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters der Gewerkschaft. [62]) Für die Verwaltung muß ein dauerndes Organ da sein und das ist der Vorstand. Die Gewerkenversammlung und selbst der Aufsichtsrat können den Vorstand nicht ersetzen. [63])

Die Gewerkschaft ist in mehrfachem Sinne verpflichtet, einen Vorstand zu bestellen.

Das Vorhandensein eines Vorstandes ist erstens aus gesellschaftlichen Gründen notwendig. Keine juristische Person kann dauernd ohne einen gesetzlichen Vertreter bestehen. Wohl kann die Vertretungsmacht des Vorstandes sehr beschnitten werden, gewisse wesentliche Funktionen sind ihm aber durch zwingende Vorschrift

---

[59]) Staub, 6/7. Auflage Kommentar Anm. 5 zu § 178.
[60]) Pinner, in Goldschmidts Zeitschrift Bd. XVII S. 50.
[61]) Vgl. Stein, S. 4, 6.
[62]) § 119 A. B. G., § 26 B. G. B.
[63]) Isay, I. S. 573, 633.

vorbehalten.[64]) Ein vorhergehender Mangel eines Vorstandes bringt die Gewerkschaft zwar nicht zur Auflösung, jedoch kann in diesem Falle die Neubestellung eines Vorstandes nach § 122 Abs. 4, § 127 A. B. G. betrieben werden. Auch bei Vereinigung sämtlicher Kuxe in einer Hand ist ein Repräsentant erforderlich, der bestellt sein muß, unter Beobachtung der Formvorschrift von § 118 A. B. G.[65])

Ferner ist die Bestellung des Repräsentanten eine öffentlich rechtliche Pflicht. Die Bergbehörde muß, um ihrer Amtspflicht genügen zu können, wissen, wer die Gewerkschaft sowohl der Behörde selbst gegenüber, wie auch gegenüber Knappschaftsvereinen und ähnlichen Bergbau-Instituten wirksam vertreten kann.

Entsprechend der verschiedenen Natur dieser beiden Verpflichtungen zur Bestellung eines Vorstandes sind auch ihre Voraussetzungen und ihr Inhalt ganz verschieden. Ein öffentlich rechtliches Interesse am Vorhandensein eines Repräsentanten besteht nur, wenn die Gesellschaft Bergbau betreibt, nur in diesem Falle wird die Bergbehörde den Weg des § 127 A. B. G. beschreiten. Gesellschaftsrechtlich dagegen ist ein Vorstand immer nötig, gleichviel, womit sich die Gewerkschaft befaßt.[66])

Die Namhaftmachung des Repräsentanten der Bergbehörde und zwar dem Revierbeamten gegenüber muß unter Vorlage der Legitimation[67]) erfolgen. Die Eintragung der Gewerkschaft in das Handelsregister erfolgt gem. der allgemeinen Verfügung vom 9. November 1899 in der Abteilung B des Handelsregisters, also nicht im Firmen-, sondern im Gesellschaftsregister. Nach § 35 H. G. B. müssen sämtliche Vorstandsmitglieder ihre Unterschrift zur Aufbewahrung bei Gericht zeichnen.

Vorstandsmitglied kann, sofern die Satzung nicht besondere Anforderungen stellt, jede geschäftsfähige natürliche Person sein, gleichviel welchen Geschlechtes, und gleichviel ob sie an der Gewerkschaft durch Kuxbesitz beteiligt ist, oder nicht. Inländischer Wohnsitz ist vorgeschrieben. Wird ein mehrgliedriger Grubenvorstand bestellt, so müssen soviel Mitglieder im Inland wohnen, als zur Vertretung der Gewerkschaft erforderlich sind. Vollkommene Ge-

---

[64]) §§ 123, 124 A. B. G.

[65]) Isay, I. S. 635/36, abw. R.G. vom 26. 10. 93. R. G. 20. 3. 15, Thielmann, § 117 Anm. I, M. Erzbach, S. 244, „Glückauf" 1915 S. 667.

[66]) Isay, I. S. 636.

[67]) §§ 117, 118, 119, Abs. 4 A. B. G.

schäftsfähigkeit der Vorstandsmitglieder ist ein Gültigkeitserfordernis der Wahl [68])

Hinsichtlich der Zahl der Personen, aus denen der Vorstand bestehen soll, läßt das Gesetz der Gewerkschaft völlige Freiheit. Die Gewerkenversammlung kann nach Belieben einen einzelnen Repräsentanten wählen oder einen mehrgliedrigen Grubenvorstand. Sie kann einem Repräsentanten weitere Mitglieder an die Seite stellen, sodaß nunmehr ein Grubenvorstand besteht, sie kann aber auch umgekehrt einen Grubenvorstand auf einen Repräsentanten beschränken, indem sie eben Vorstandsmitglieder bis auf eines ihres Amtes enthebt. Ist etwa durch Beschluß oder Sazung die Zahl der Vorstandsmitglieder auf eine genau bestimmte Zahl festgesetzt worden, so wird der Vorstand unvollständig, wenn ein Mitglied durch Tod, Abberufung usw. ausscheidet. [69])

Bei Ernennung eines Repräsentanten oder Vorstandmitgliedes vollziehen sich durch einen Akt meist zwei rechtliche Vorgänge. 1. Die Bestellung zum Organ der Gewerkschaft und 2. die Begründung des Anstellungsverhältnisses. Beide Vorgänge sind ihrem rechtlichen Wesen nach voneinander verschieden. Ersterer ist ein Akt der Organisation der Gewerkschaft und letzterer ein Vertragsschluß schlechthin. [70]) Bei Mängeln der Bestellung ist daher die Anfechtungsklage aus § 115 A. B. G. beispielweise gegeben, bei Mängeln des Vertrages kommen nur die allgemeinen Rechtsbehelfe des B. G. B. z. B. die Anfechtung wegen Irrtums in Frage. Das Gesetz kennt 2 Formen der Bestellung des Vorstandes, nämlich 1. die autonome Erennung des Vorstandes durch die Gewerkschaft selbst, [71]) und 2. die Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten durch die Bergbehörde. [72])

Gemäß § 127 ist die Bergbehörde befugt, für die Gewerkschaft einen vorläufigen Repräsentanten zu bestellen, wenn diese ihrer öffentlich-rechtlichen Pflicht zur Bestellung eines Befehlsempfängers nicht nachkommt. [73]) Daneben aber können auch andere Behörden einen Vertreter der Gewerkschaft ernennen. Beispielweise ist das Amtsgericht auf Grund § 29 B. G. B., im Falle eines Rechtsstreites der Vorsitzende des Prozeßgerichtes gemäß § 57 Z. P. O.

---

[68]) Isay, I. S. 636
[69]) Isay, I. S. 637/38.
[70]) Lehmann, II S. 244
[71]) § 117 A. B. G.
[72]) § 127 A. B. G.
[73]) § 117 A. B. G.

hierzu ermächtigt. Auch während der Liquidation der Gewerkschaft kann ein vorläufiger Repräsentant oder ein Vertreter bestellt werden. Die Bestellung eines vorläufigen Repräsentanten ist nur zulässig, nachdem die Bergbehörde die Gewerkschaft vergeblich aufgefordert hat, einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu wählen. Zuständig für den Erlaß einer solchen Aufforderung ist gemäß § 189 A. B. G. der Revierbeamte. Die Aufforderung ergeht dahin, innerhalb 3 Monate einen Repräsentanten oder Grubenvorstand zu bestellen. Die Gewerkschaft kann die behördliche Bestellung eines Repräsentanten verhüten, indem sie einen Vorstand wählt und der Bergbehörde unter Vorlegung des Wahlprotokolls namhaft macht. Gemäß § 127 Abs. 2 A. B. G. wird der vorläufige Repräsentant nur bis zu dem Zeitpunkt bestellt, in welchem die Gewerkschaft der Aufforderung aus Abs. 1 § 127 A. B. G. nachgekommen ist.[74]) Der § 127 ist zwingenden Rechts dagegen § 118 nachgiebigen Rechts.

Während das Anstellungsverhältnis gewöhnlich durch einen Vertrag zwischen der Gewerkschaft und dem Vorstandsmitglied geregelt wird, wird diesem die Stellung als Organ der Gewerkschaft durch einen einseitigen körperschaftsrechtlichen Akt, durch einen Beschluß der Gewerkenversammlung verliehen. Allerdings ist dazu die Zustimmung des Gewählten nötig. Nach dem Gesetz erfolgt die Bestellung zum Organ durch Beschluß der Gewerkenversammlung. Es entscheidet nicht die einfache, sondern die absolute Mehrheit der Stimmen. Für die Protokollierung der Wahl ist gerichtliche oder notarielle Form erforderlich. Ist die Form nicht gewahrt, so ist die Wahl nichtig. Eine Ausfertigung des Protokolls wird dem Vorstand zu seiner Legitimation erteilt. Die Satzung kann die Ernennung des Vorstandes einem anderen Organ der Gewerkschaft, beispielsweise dem Aufsichtsrat übertragen. Ferner kann dem Grubenvorstand gestattet werden, sich durch Zuwahl zu ergänzen.[75])

bb) Aktiengesellschaft.

Zur allgemeinen Charakteristik der Bedeutung des Vorstandes der Aktiengesellschaft sagt Lehmann[76]): „Der Vorstand ist vom formal juristischen Standpunkt aus das unentbehrlichste Organ der Aktiengesellschaft, da in ihm die Körperschaft ihre Vertretung

[74]) Isay, I. S. 718, 722.

[75]) Isay, I, S. 640/43.

[76]) Lehmann, Das Recht der A.-G., Berlin 1904, II. Band, S. 230.

findet. In der Geschichte des Aktienrechts ist deshalb der Vorstand das kontinuierlichste der Organe." Als Kontrollorgan steht dem Vorstand der Aufsichtsrat gegenüber, weiter steht an Seite des Vorstandes die Generalversammlung als die berufene Versammlung der Mitglieder, die das oberste Willensorgan der Gesellschaft ist. In der Praxis ist oft der Vorstand das herrschende Organ, in der Theorie ist es freilich die Generalversammlung.[77]) Für ihren Bestand und ihre Wirksamkeit als juristische Person bedarf die Aktiengesellschaft eben gewisser Vereinsorgane, und wenn man die Funktionen und die Zuständigkeit der 3 Organe der Aktiengesellschaft kurz charakterisieren will, so könnte man am besten die Generalversammlung als Willensorgan, den Aufsichtsrat als Kontrollorgan und den Vorstand als Exekutivorgan bezeichnen, wie es auch einmal das R. G. in einer Entscheidung getan hat.[78]) Man muß aber Staub beipflichten, der sagt, daß der Vorstand nicht nur Ausführungs-, sondern auch Willensorgan ist.[79]) Der höchste Machtfaktor ist sicherlich die Generalversammlung, da sie den unmittelbaren Willen der Gesellschaft, vertreten durch ihre Aktionäre, zum Ausdruck bringt. Jedoch ergibt sich aus der Kompliziertheit ihrer Zusammensetzung und aus der Schwerfälligkeit ihrer Einberufung sowie aus dem Umstand, daß sie gewöhnlich nur einmal im Jahre zusammentritt, für die A.-G. die Notwendigkeit eines Organs, das ständig mit der Geschäftsführung und Vertretung betraut wurde.

Das Gesetz trug von jeher dieser Notwendigkeit Rechnung. Sowohl das A. D. H. G. B. wie die Aktiennovelle von 1884 bestimmten ausdrücklich, daß jede A.-G. einen Vorstand haben müsse. Im A. D. H. G. B. war dies in Artikel 227 ausgedrückt, während das Gesetz betreffend die A.-G. und Komm.-G. a. A.[80]) die Notwendigkeit des Vorstandes im Artikel 209 f. „Jede Aktiengesellschaft muß einen Vorstand haben" betonte. Umsomehr muß es auf den ersten Blick überraschen, daß sich im neuen H. G. B. keinerlei derartig bestimmte Formulierung findet, sodaß man fast annehmen könnte, das Gesetz habe auf den obligatorischen Charakter des Vorstandes verzichtet. Daß dies jedoch nicht der Fall ist, ergibt sich aus verschiedenen Paragraphen des H. G. B. mit größter Deutlichkeit. Hierfür mögen als wichtigste Bestimmungen aus dem H. G. B.

---

[77]) Vgl. Losen, S. 7, 8.
[78]) R. G. Bd. III. S. 129.
[79]) Staub, S. 1027.
[80]) 2. Aktiennovelle.

genannt sein: § 182 Abs. 4 besagt, daß der Gesellschaftsvertrag die Art der Bestellung und Zusammensetzung des Vorstandes enthalten muß, ferner § 195 Abs. 1 und 2 Ziff. 4, gemäß denen die Mitglieder des Vorstandes zum Handelsregister anzumelden sind, und endlich § 231, nach dem durch den Vorstand die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird. [81])

Ueber die Zahl der dem Vorstande angehörenden Personen bestimmt das H. G. B. nichts. Nach § 231, 2 kann der Vorstand aus einer oder mehreren Personen bestehen. Im § 182 II. Z. 4 hat es der Gesetzgeber dem Gesellschaftsvertrage überlassen, die Zahl der Mitglieder selbst zu bestimmen. Meist tut dieser das, indem er eine Mindest- und Höchstzahl von Mitgliedern festsetzt. Doch kann im Gesellschafsvertrag auch dem Aufsichtsrat die Regelung der Mitgliederzahl übertragen werden. In der Praxis richtet sich die Gesamtzahl der Vorstandsmitglieder naturgemäß immer nach Umfang, Art und Ausdehnung des in Frage kommenden Unternehmens, technische und kaufmännische Abteilung erfordern ihre Vorstandsmitglieder. Man bezeichnet den Vorstand in der Praxis wohl auch als Verwaltung, Direktion und a. m., auch die Bezeichnung Generaldirektor findet sich häufig. Eine solche Bezeichnung, die durch das Gesetz an sich nicht begründet ist, ist trotzdem nicht unstatthaft, nur für die Eintragung ins Handelsregister ist die Bezeichnung „Vorstand" wesentlich und nur diese darf zur Eintragung ins Handelsregister zugelassen werden. [82])

Wenn die A.-G., wie Staub sagt, einen Vorstand als Norm und Regel haben muß und wenn § 26 B. G. B. besagt, daß der Verein einen Vorstand haben muß, so ist diese Bestimmung dahin auszulegen, daß er auch nur einen einzigen Vorstand haben kann. [83]) Bestritten ist bei der Frage der Qualifikation zum Vorstand, ob dieses Willensorgan der Gesellschaft eine jur. Person sein könne. In der Literatur wird diese Frage vielfach verneint. [84]) Obwohl das Gesetz dies nicht ausdrücklich ausspricht, ergibt es sich folgerichtig aus der den Mitgliedern des Vorstandes auferlegten persönlichen, insbesondere strafrechtlichen Verantwortlichkeit. In diesem

---

[81]) Vgl. Stein, S. 4 ff. Losen, S. 7 ff.

[82]) Staub, S. 956., Beschluß d. Kammergerichts I Z v. 6. 6. 1900 in Rechtsspr. der O. L. G. I Nr. 20. Vgl. Stein, S. 26/27., Losen, S. 19 ff.

[83]) Vgl. Gierke, Archiv f. Bürgerl. Recht Bd. 19. S. 131.

[84]) Staub, VIII § 231 Anm. Staub 101, Staub, G. M. B. H. § 35 Anm. 38, Lehmann, II 238 u. a.

Zusammenhange erscheint von selbst die Frage: wer ist unfähig zum Vorstand bestellt zu werden? Das H. G. B. kennt weder absolute noch relative Gründe der Unfähigkeit zur Bestellung zum Vorstande und zur Uebernahme der Vorstandschaft. Aus den allgemeinen Bestimmungen des B. G. B. aber ergibt sich, daß selbstverständlich derjenige unfähig ist, der überhaupt nicht in der Lage ist, seinen Willen in rechtlich bindender Weise nach außen hin zu dokumentieren, also vor allem der Geschäftsunfähige, da ja dessen Willenserklärung nach § 105 B. G. B. nichtig ist, ferner auch derjenige, der im Sinne der §§ 106, 114 B. G. B. in der Geschäftsfähigkeit beschränkt ist. Bezüglich der in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten ist jedoch die Rechtslage durch § 165 B. G. B. modifiziert. Zu beachten ist ferner der Fall Sonderfall des § 112 B. G. B. über die Ermächtigung des Minderjährigen.

Daß eine Frau Vorstand sein kann ist unbestritten.

Eine Bestimmung, die ihren Rechtsgrund in der gegenseitigen Stellung von Aufsichtsrat und Vorstand hat, gibt § 248 H. G. B., nach welchem Mitglieder des Aufsichtsrates nicht zugleich Mitglieder des Vorstandes oder dauernd Stellvertreter von Vorstandsmitgliedern sein auch nicht als Beamte die Geschäfte der Gesellschaft führen können. Die rechtspolitische Tendenz dieser Bestimmung ist die Unvereinbarkeit der Tätigkeit und Verantwortlichkeit des Aufsichtsratsmitgliedes mit derjenigen eines Vorstandsmitgliedes, da eine Verschmelzung von Aufsichtsrat und Vorstand die Gefahr zeitigen würde, daß die durch den Aufsichtsrat zu übende Kontrolle nur eine scheinbare wäre, und es auch nicht zweckmäßig, ja sogar unsinnig wäre, wenn ein und dieselbe Person sich selbst in Bezug auf die eigene Geschäftsführung kontrollieren würde. Daher trägt die Bestimmung des § 248 H. G. B. Abs. 1 zwingenden Charakter.

Wenn das H. G. B. weitere besondere Qualifikation für den Vorstand nicht verlangt, so schließt dies nicht aus, daß das Statut beliebige Erfordernisse für die Befähigung aufstellen kann. Es kann z. B. vorschreiben, daß die Vorstandsmitglieder Aktionäre sein müssen, oder daß sie nicht Aktionäre sein dürfen (gesetzlich ist dies nicht verboten); es kann die Bestellung von einer Sicherheitsleistung, auch von einer Hinterlegung von Aktien abhängig machen. Ob in letzterem Falle die Aktien nur zum Zwecke des Nachweises, daß der Bestellte wirklich Aktionär ist und es auch bleibt, oder zugleich als Sicherheit hinterlegt sind, ist Interpretationsfrage, im Zweifel ist letzteres nicht anzunehmen. Der Gesellschaftsvertrag kann ferner bestimmen, daß die Vor-

standsmitglieder ein bestimmtes Alter erreicht haben müssen, daß Frauen nicht bestellt werden dürfen usw. [85])

Es muß eine der ersten rechtlichen Handlungen der die Gründung einer A. G. betreibenden Personen sein, den Vorstand zu bestellen. Nach § 195 Abs. 1, 2 H. G. B. ist ohne Vorhandensein und Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder eine Eintragung der A.-G. ins Handelsregister und somit ihre Entstehung nicht möglich. Der Bestellung vorherzugehen hat die Wahl der Vorstandsmitglieder, was im Gesellschaftsvertrag geregelt wird. Die Bestellung des ersten Vorstandes bei der Gründung der A.-G. erfolgt je nach der Art des Gründungsvorganges, ob Simultan- oder Successivgründung vorliegt, verschieden. Haben wir es mit einer Simultangründung zu tun, bei der die Gründer alle Aktien selbst übernehmen, so müssen diese nach § 190, Abs. 3 H. G. B. den Vorstand bestellen. Wenn dagegen eine Succesivgründung vorliegt, bei der das Kapital nicht nur durch die Gründer, sondern auch durch Zeichnung des Publikums aufgebracht wird, so hat die GV. den Vorstand zu bestellen. Es kann auch der Aufsichtsrat, falls er schon bestellt worden ist, zur Bestellung des Vorstandes befugt sein, vorausgesetzt, daß im Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Regelung getroffen ist. Besonders kommt diese letztere Möglichkeit, daß der Aufsichtsrat zur Bestellung des Vorstandes ermächtigt ist, in Frage, wenn während des Bestehens der Gesellschaft ein neuer Vorstand zu bestellen ist. Die Statutfeststeller sind in der Regelung außer der Bestimmung des § 248 H. G. B., die eine Einschränkung darstellt, keiner Beschränkung unterworfen. Selbst Dritte können mit der Bestellung des Vorstandes betraut werden, z. B. eine Behörde im Falle der Ertragsgewährleistung, [86]) dagegen ist eine Bestellung mit der Bestimmung, daß der Vorstand von den Anweisungen eines Dritten abhängig sein soll, unzulässig. [87]) Ausnahmsweise kann in dringenden Fällen auf Antrag eines Beteiligten eine provisorische Bestellung durch das zuständige Amtsgericht erfolgen. Diese Möglichkeit ergibt sich aus § 29 B. G. B., doch ist eine solche Bestellung nur eine provisorische. Denn das Gesetz sagt ausdrücklich: „für die Zeit bis zur Hebung des Mangels", es bleibt also dann den ordnungsmäßig Berufenen überlassen, eine solche provisorische Bestellung nachträglich zu bestätigen oder eine Neubestellung vorzunehmen. Endlich haben wir noch die Möglichkeit der sogenannten

[85]) Losen, S. 15 ff., Stein S. 28 f.
[86]) Vgl. Brand, S. 474 Anm. d.
[87]) Staub, S. 958, Fischer S. 214.

Kooptation, das heißt im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes ernennen die übrigen Vorstandsmitglieder an Stelle des Ausgeschiedenen ein neues Mitglied. Allerdings ist eine solche Kooptation nicht unbedenklich, da die Gefahr vorliegt, daß die Vorstandsmitglieder sich nur solche Personen aussuchen, die ihnen genehm sind und von denen sie von vornherein wissen, daß sie ihnen keine Schwierigkeiten bereiten.

Durch die Bestellung und ihre Annahme werden die Vorstandsmitglieder in ihrer Gesamtheit Organ der A.-G. Die Regelung der Bestellung gehört nach § 182, H. G. B., wie schon erwähnt, zu den notwendigen Bestandteilen des Gesellschaftsvertrages und die Nichteinhaltung dieser Norm hätte die Rechtswirkung des § 309 H. G. B. zur Folge, nach welchem in diesem Falle die Voraussetzung der Nichtigkeitserklärung der A.-G. gegeben wäre. Eine weitere Folge dieser Gesetzesnorm ist es, daß das Registergericht bei Mangel der Bestimmungen über die Bestellung des Vorstandes die Eintragung ex officio abzulehnen hat.[88])

b) Die Stellung des Vorstandes nach innen, und zwar die rechtliche Natur des Vertragsverhältnisses zwischen Vorstand und Gewerkschaft und Vorstand und Aktiengesellschaft. Die Vergütung für die Tätigkeit. Konkurrenzverbot. Amtsdauer des Vorstandes. Anspruch auf Entlastung.

aa) Gewerkschaft.

Das Anstellungsverhältnis kann rechtlich sehr verschieden geordnet sein. Der Normalfall ist der eines schuldrechtlichen Anstellungsvertrages, welcher ja nach der Lage der Dinge ein Auftrag oder ein auf eine Geschäftsbesorgung gerichteter Dienstvertrag sein wird.[89], [90]) Denkbar ist weiter, daß ein Gewerke die Pflicht, als Vorstandsmitglied tätig zu sein, als eine gesellschaftliche Nebenverbindlichkeit übernimmt. Endlich kann es vorkommen, daß eine rechtsgeschäftliche Regelung jenes Verhältnisses fehlt, sodaß die Grundsätze der Geschäftsführung ohne Auftrag eingreifen.[91])

Der § 128 A. B. G. hat seine jetzige Fassung durch das preußische Ausführungsgesetz zum B. G. B. vom 20. 9. 99 erhalten, während bis dahin die Vorschriften über den Vollmachtsvertrtg für an-

[88]) Stein, S. 30 f., Losen, S. 34 ff.
[89]) § 662 B. G. B.
[90]) §§ 611, 675 B. G. B.
[91]) § 677 B. G. B.

wendbar erklärt waren, gelten nunmehr die Vorschriften über Vollmacht und Auftrag, da das B. G. B. einen Vollmachtsvertrag nicht mehr kennt.

Beim Anstellungsverhältnis kommt praktisch am meisten ein Anstellungsvertrag in Betracht. In der Regel beruht die Pflicht zur Geschäftsführung auf einem schuldrechtlichen Anstellungsvertrag. Letzterer ist, je nachdem der Vorstand eine Vergütung erhält oder nicht, Dienstvertrag oder Auftrag. Daß der Vorstand durch Werkvertrag angestellt ist, kann kaum vorkommen. Es würde voraussetzen, daß ihm lediglich eine ganz bestimmte Aufgabe gestellt und auch die Zahlung der Vergütung von der Erfüllung der Aufgabe abhängig gemacht wäre.[92])

Auch wenn die Gewerkschaft im Handelsregister eingetragen ist, hat der Vorstand so wenig wie der Vorstand einer A.-G. oder der Geschäftsführer einer G. m. b. H. die Stellung eines Handlungsgehilfen im Sinne der §§ 59 ff. H. G. B. Er ist Prinzipal, nicht Gehilfe.[93])

Die Begründung einer gesellschaftsrechtlichen Verbindlichkeit zur Führung der Geschäfte der Gewerkschaft erfolgt durch die Satzung mit Zustimmung der betreffenden Gewerken.[94]) Für die Begründung eines Auftrages oder Dienstvertrages gelten die allgemeinen Vorschriften des B. G .B. über Verträge. Der Abschluß des Vertrages erfolgt regelmäßig durch die Gewerkenversammlung, die dabei als (übergeordnetes) Vertretungsorgan der Gewerkschaft handelt.[95])

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf Vergütung für ihren Dienst und zwar, wenn eine solche vereinbart ist, in dem vereinbarten Betrage, sonst in der üblichen Höhe,[96]) denn in der Regel werden solche Dienste nur gegen Entgelt geleistet. Sollen sie also unentgeltlich sein, so muß daß nachdrücklich verabredet sein.[97]) Die Vergütung kann in einem festen Gehalt oder einem Gewinnanteil (Tentième) bestehen. Für die Berechnung der letzteren hat das Gesetz, im Gegensatz zum Aktienrecht[98]) keinerlei Normen aufgestellt,

---

[92]) Vgl. Bennholt, S. 275, Isay, I S. 724.

[93]) R. G. vom 7. 11. 1911, Staub-Hachenburg, § 35 Anm. 45, 49, Lehmann-Ring, § 231 Anm. 9, Isay, I S. 724.

[94]) § 95, § 118 A. B. G.

[95]) § 111 A. B. G., Isay, I S. 643/644.

[96]) § 612 B. G. B.

[97]) abw. Thielmann, § 126 Anm. 2, Schlüter-Hense, S. 288.

[98]) § 237 H. G. B.

sodaß völlige Vertragsfreiheit herrscht. Die Aufwendungen, die der Vorstand bei seiner Geschäftsführung macht, sind ihm gemäß § 670, 675 B. G. B. zu ersetzen, insoweit als er sie den Umständen nach für erforderlich halten durfte. Die Vorschriften über die Konkurrenzklausel der Handlungsgehilfen gelten nicht für den Vorstand, auch eine dem § 236 H. G. B. entsprechende Sondervorschrift fehlt im Bergrecht. [99])

Für die Amtsdauer des Vorstandes ist folgendes bemerkenswert. Wie bei der Begründung der Stellung als Vorstand, so ist auch bei ihrer Beendigung zwischen dem Ende der Organschaft und dem Ende des Anstellungsverhältnisses zu unterscheiden. Allerdings hat das Erlöschen des Anstellungsvertrages grundsätzlich gemäß § 128 A. B. G. § 168 B. G. B. auch das Ende des Amtes zur Folge. Allein ausnahmslos gilt diese Regel nicht, da die Organschaft durch Widerruf gemäß § 27 Abs. 2 B. G. B. vorzeitig endigen kann. Völlig unanwendbar aber ist jene Regel, wenn ein Anstellungsvertrag überhaupt nicht besteht. [100])

Die Beendigung des Anstellungsverhältnisses ist je nach seiner Natur ganz verschieden geordnet. Beim Auftragsverhältnis gilt jederzeitige Kündigung [101]) Ist die Pflicht als gesellschaftrechtliche Pflicht in der Satzung übernommen, so endigt sie, sobald der Verpflichtete aufhört, Gewerke zu sein. Der Normalfall des Dienstvertrages bedarf besonderer Betrachtung. Ist er auf bestimmte Zeit geschlossen, so endigt er mit Ablauf der Zeit. Mangels Vereinbarung eines Endtermins kann gemäß § 622 B. G. B. gekündigt werden. Fristlos kann die Kündigung erfolgen nach § 626 B. G. B. [102]) Die Auflösung der Gewerkschaft beendigt das Dienstverhältnis an sich nicht, vielmehr ist der Vorstand zur Liquidation berufen. [103]) Setzt der Vorstand seine Dienstleistungen nach Ablauf des Dienstverhältnisses mit Wissen und ohne unverzüglichen Widerspruch der Gewerkschaft fort, so gilt der Dienstvertrag als auf unbestimmte Zeit erlängert. Gerät die Gewerkschaft in Konkurs, so kann sowohl der Vorstand wie auch der Konkursverwalter gemäß § 22 K. O. das Vertragsverhältnis unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist auflösen.

[99]) Vgl. O. L. G. Hamburg, 6. 12. 17.
[100]) Isay, I S. 727/728.
[101]) § 671 B. G. B.
[102]) Vergl. auch § 627 B. G. B.
[103]) § 48 B. G. B.

Erlischt aus irgendeinem der besprochenen Gründe das Anstellungsverhältnis, so nimmt damit auch das Amt des Vorstandes, also seine Stellung als Organ der Gewerkschaft ein Ende.[104]) Unabhängig von dem Anstellungsverhältnis kann die Organstellung des Vorstandes jederzeit durch Widerruf seitens der Gewerkschaft beendet werden.[105]) Das Anstellungsverhältnis wird durch den Widerruf nicht berührt, namentlich behält der Vorstand seinen Anspruch auf vertragsmäßige Vergütung.[106]) Die Beendigung des Dienstverhältnisses hat das Aufhören des Anspruches auf die vertragsmäßige Vergütung zur Folge, beispielsweise Entfall der freien Dienstwohnung. Die Gewerkschaft muß dem Vorstand ein Zeugnis ausstellen. Gemäß § 175 B. G. B. hat der Vorstand nach Beendigung seines Amtes, gleichviel, ob sein Vertragsverhältnis noch läuft oder nicht, der Gewerkschaft seine Legitimation zurückzugeben. Ferner ist das Erlöschen bei kaufmännischen Gewerkschaften zum Handelsregister anzumelden.

Wenn der Vorstand die Geschäfte ordnungsmäßig geführt hat, so hat er einen klagbaren Anspruch auf Entlastung.

Der Generalbevollmächtigte bildet theoretisch in der Gewerkschaft einen Sonderfall, aber er ist in der Praxis Regelfall. Statt durch Bestellung eines Aufsichtsrates wird ein Ueberwachungsorgan neben dem Organ für die laufende Geschäftsführung in der Weise gebildet, daß die Geschäftsführung einem oder mehreren Generalbevollmächtigten, „Direktoren", übertragen wird, wogegen der Grubenvorstand sich auf die Kontrolle der Geschäftsführung und die Vornahme besonders wichtiger Handlungen beschränkt, also sachlich die Stellung eines Aufsichtsrates einnimmt. Die Bestellung von Generalbevollmächtigten kann durch die Satzung vorgesehen sein (was die Regel ist) oder durch einfachen Verwaltungsakt erfolgen.[107]) Ein Unterschied zwischen dem durch die Satzung und dem durch Verwaltungsakt bestellten Generalbevollmächtigten besteht insofern, als der Generalbevollmächtigte im ersteren Falle ein „verfassungsmäßig berufener Vertreter" der Gewerkschaft ist, für dessen unerlaubte Handlungen die Gewerkschaft nach § 31 B. G. B. bedingt haftet, wogegen im letzteren Falle eine Haftung lediglich

---

[104]) § 168 B. G. B., § 128 A. G. B., vgl. Thielmann, § 128 Anm. 2.

[105]) § 27 Abs 2 B. G. B., Arndt, § 129 Anm. 3, abw. z. B. Brennholt, S. 281.

[106]) Isay, I S. 729.

[107]) Abw. Werneburg, „Bergrecht" 59. S. 364.

durch § 831 B. G. B. bezw. § 2 des R. H. G. begründet wird.[108]) Dagegen ist der Generalbevollmächtigte niemals gesetzlicher Vertreter der Gewerkschaft. Ist die Bestellung eines Generalbevollmächtigten in der Satzung vorgesehen, so wird ihm in der Regel auch eine Anzahl an sich dem Vorstande obliegenden Geschäfte, z. B. Führung des Gewerkenbuches und der sonstigen Bücher, die Ausfertigung der Kuxscheine usw. übertragen. Ist das nicht geschehen, so kann der Vorstand diese Arbeiten nur unter eigener Verantwortung dem Generalbevollmächtigten überlassen. Der Umfang der Vollmacht richtet sich nach der Satzung und den Erklärungen des Grubenvorstandes. Ist der Umfang in der Satzung festgelegt, so kann ihn der Grubenvorstand gleichwohl beschränken. Im Zweifel ist allerdings anzunehmen, daß der Generalbevollmächtigte mit allen Befugnissen ausgestattet sein soll, welche die Satzung ihm einräumt. Die Vollmacht erlischt mit dem Erlöschen des Anstellungsverhältnisses, kann jedoch auch beim Fortbestehen des Anstellungsverhältnisses jederzeit widerrufen werden.[109]) Das Anstellungsverhältnis ist in der Regel, da der Generalbevollmächtigte durchweg gegen Entgelt angestellt wird, ein Dienstvertrag, der eine Geschäftsbesorgung zum Gegenstand hat.[110]) Es handelt sich um Dienste höherer Art.[111]) Besitzt die Gewerkschaft die Kaufmannseigenschaft, so ist der Generalbevollmächtigte Handlungsgehilfe im Sinne des § 59 H. G. B.[112])

bb) Aktiengesellschaft.

Die Doktrin hat sich vielfach mit der Frage der rechtlichen Natur des Vorstandes der A.-G. befaßt und ist zu ganz verschiedenen, teilweise recht extremen Resultaten und Auffassungen gelangt, wie die heute nicht mehr akuten Auffassungen von Hergenthan und Renaud, von Thöl und Hahn zeigen. Zur Beurteilung der rechtlichen Stellung muß zuerst die Scheidung zwischen Innenverhältnis und Außenverhältnis kommen.

Um die Stellung des Vorstandes der Aktiengesellschaft nach innen, d. h. zur Gesellschaft richtig beurteilen zu können, müssen wir zuerst die rechtliche Natur des der Anstellung zugrunde liegenden Anstellungsvertrages wiederum näher betrachten. Das Amt des

---

[108]) § 126 A. B. G.
[109]) § 168 B. G. B.
[110]) §§ 611, 675 B. G. B.
[111]) § 622 B. G. B.
[112]) Isay, I S. 735/736.

Vorstandes bedarf der Annahme. Die Annahmeerklärung kann entweder ausdrücklich oder durch konkludente Handlung, z. B. Amtsantritt abgegeben werden. Die beiden in Frage kommenden Vertragsarten sind wiederum, wie bei der Gewerkschaft, der Auftrag oder der Dienstvertrag. Die heutige Auffassung hat sich immer mehr für die Beurteilung des Anstellungsverhältnisses als Dienstvertrag entschieden. Für die Beruteilung als Dienstverhältnis spricht aber vor allem das Moment der Entgeltlichkeit der Dienste. Im allgemeinen nimmt die Vorstandstätigkeit die Kräfte der einzelnen Vorstandsmitglieder gänzlich in Anspruch und stellt einen eigenen Erwerbszweig dar. Dementsprechend wird man nicht dem Vorstande eine unentgeltliche Tätigkeit zumuten, und es somit meistens mit einem Dienstverhältnis zu tun haben.[113]) Als Handlungsgehilfe darf man die Vorstandsmitglieder auf keinen Fall betrachten, § 59 H. G. B. findet keine Anwendung. Die Mitglieder des Vorstandes sind nach außen hin in unbeschränkbarer Stellung gesetzliche Vertreter der Gesellschaft, gegenüber den Angestellten Prinzipal.

Nach § 237 H. G. B. kann den Mitgliedern des Vorstandes ein Anteil am Jahresgewinn gewährt werden. Die Vergütung kann einmal in festen Bezügen, Geld, Naturalien, Wohnung usw. oder auch in schwankenden Bezügen, Tantième, oder auch in einer Kombination von beidem bestehen. Wenn eine Vereinbarung hierüber fehlt, so ist nach § 612 B. G. B. die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen. Wenn ein Vorstandsmitglied für eine verhältnismäßig unerhebliche Zeit an der Dienstleistung ohne sein Verschulden verhindert wird, so geht das Vorstandsmitglied dadurch seiner Vergütung nicht verlustig. Wie die Tantième zu berechnen ist, besagt § 237 H. G. B. Daß dieser Paragraph zwingender Natur ist, erhellt aus dem Wortlaut des Gesetzes: „ist zu berechnen". Die dem Gesetz zuwider erfolgte Berechnung des Tantièmeanspruchs kann das Vorstandsmitglied im Klagewege anfechten und sich die ihm nach richtiger Berechnung zustehende Summe zusprechen lassen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf des Geschäftsjahres aus, so hat es trotzdem einen der Dauer seiner Tätigkeit entsprechenden Teil der Tantième zu beanspruchen. Die Erreichung einer möglichst hohen Tantième gibt dem Vorstand den Anreiz zu gutem Arbeiten, es könnte aber auch vorkommen, daß trotz angestrengtester Pflichterfüllung nicht soviel verdient sei, daß eine Tantième zur Verteilung kommen könnte. Die Gesellschaft pflegt mitunter eine gewisse garantierte Mindesttantième festzusetzen.

---

[113]) Lehmann-Ring, S. 104, Brand, S. 591, Staub S. 598.

Die Amtsdauer des Vorstandes kann gemäß § 231 Abs. 3 H. G. B. jederzeit abgebrochen werden, da § 231 Abs. 3 der Gesellschaft insofern ein Vorrecht einräumt, als die Gesellschaft die Bestellung des Vorstandes jederzeit widerrufen kann. Staub erblickt in dem Widerruf keine Beendigung des Dienstverhältnisses, sondern will durch ihn nur die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des Vorstandes beendigt sehen. In der Praxis wird aber oft der Widerruf der Bestellung als gleichbedeutend mit der Auflösung des Dienstvertrages angesehen.[114]) Dieses Recht des Widerrufes seitens der Gesellschaft ist unverzichtbar nach § 231 Abs. 3 H. G. B. Durch diese Bestimmung hat die Gesellschaft eine Waffe gegen unfähige Vorstandsmitglieder. Um etwaige Unbilligkeiten zu vermeiden hat das Gesetz die Klausel „unbeschadet des Anspruches auf vertragsmäßige Vergütung" hinzugefügt. Sebstredend ist im § 231, 3 nicht die Normalkündigung ausgedrückt, sondern hier kommen die Vorschriften des B. G. B. entsprechend zur Anwendung in Ergänzung des H. G. B. Je nachdem ob Dienstvertrag oder Werkvertrag vorliegt, richten sich auch die Kündigungsbestimmungen. Insbesondere kommen in Frage B. G. B. §§ 620 ff, 671 Abs. 2, ähnlich wie oben bei der Gewerkschaft ausgeführt. Voraussetzung für § 622 ist allerdings, daß feste Bezüge gewährt werden, Staub spricht sich dafür aus,[115]) daß § 622 nicht allein die Gewährung von festen Bezügen voraussetzt, sodaß er auch auf den Tantième erhaltenden Vorstand der A.-G. Anwendung finden wird. Neben den gesetzlichen Bestimmungen können bei der Kündigung aber auch vertragsmäßige treten und dann haben diese Geltung, da die soeben genannten (jedoch 626 B. G. B.!) Bestimmungen des B. G. B. nicht zwingenden Charakters sind. Als Endigungsgrund für das Dienstverhältnis sei auch noch der Tod eines Vorstandsmitgliedes genannt nach § 673 B. G. B., dagegen bleibt bei Auflösung der Gesellschaft das Dienstverhältnis vorerst bestehen, sie kann allerdings für das Vorstandsmitglied ein Grund zur sofortigen Kündigung sein, dagegen nicht für die Gesellschaft, diese muß die Vorstandsmitglieder im Falle der Auflösung der Gesellschaft entschädigen. Schließlich kommen als Anfechtungsgründe des Dienstverhältnisses noch die Anfechtung wegen Irrtum, Betrug oder Drohung[116]) in Betracht. Solche Anfechtungsgründe können z. B. sein: Uebermäßige Verschuldung eines Vorstandsmitgliedes, die diese verschwieg, Täuschung über seine Fähig-

[114]) Vgl. Brand, S. 591, u. a.
[115]) S. 961.
[116]) §§ 119, 123, B. G. B.

keiten, wenn diese selbst bei mäßigen Ansprüchen nicht genügen, usw. Doch behält in jedem dieser Fälle das Vorstandsmitglied Anspruch auf Vergütung für die geleisteten Dienste, da sonst die Gesellschaft ungerechtfertigt bereichert wäre.[117])

Für den Vorstand besteht ein Konkurrenzverbot nach dem Handelsgesetzbuch. Nach § 236 H. G. B. gibt es eine dreifache Verpflichtung des Vorstandes: einmal verbietet er das Betreiben eines Handelsgewerbes, dann das Geschäftemachen für eigene oder fremde Rechnung im Handelszweig der Gesellschaft und endlich untersagt er dem Vorstandsmitgliede die Teilnahme an anderen Handelsgesellschaften als persönlich haftender Gesellschafter. Das Gesetz suchte mit diesen Geboten die Gesellschaft zu schützen; es ist dies der einzige Fall, in dem das Vorstandsmitglied die Rolle eines Handlungsgehilfen teilt, für den laut der Bestimmung des § 60 H. G. B. dasselbe gegeben ist. Nicht verboten ist dagegen, daß der Vorstand sich bei einer fremden Gesellschaft als Kommanditist, Aktionär, stiller Gesellschafter oder als Mitglied einer G. m. b. H. beteiligt. Die Wirkung des Konkurrenzverbotes beginnt mit dem Abschluß des Anstellungsvertrages und dauert solange, als nicht die Vorstandseigenschaft, sei es durch Widerruf der Bestellung, oder durch Kündigung des Dienstverhältnisses beendigt wird. Das Konkurrenzverbot des § 236 ist nicht zwingenden Rechts. Das ergibt sich aus den Worten „ohne Einwilligung der Gesellchaft". Letztere wird durch das Organ der Gesellschaft erteilt, dem die Bestellung des Vorstandes zusteht. Die einmal erteilte Einwilligung ist unwiderruflich, außer wenn das Recht des Widerrufes audrücklich vorbehalten ist.[118]) Das Konkurrenzverbot ist als eine vertragliche Unterlassungspflicht aufzufassen, und dementsprechend räumt das Gesetz der Gesellschaft das Recht ein, bei Verletzung dieser Unterlassungspflicht zweierlei verschiedene Ansprüche, jedoch nur wahlweise, nicht nebeneinander gegen den Vorstand geltend zu machen: entweder Schadenersatz oder Eintritt in das vom Vorstandsmitglied gemachte Geschäft.[119]) Die eben genannten Ansprüche auf Schadenersatz und auf Eintritt verjähren innerhalb 3 Monaten, beginnend mit dem Tage, an dem die übrigen Vorstandsmitglieder und der Aufsichtsrat von der Verletzung des Verbotes Kenntnis erlangt ha-

---

[117]) Stein, S. 9 ff., Losen, S. 22 ff. 80 ff.

[118]) Staub, 8. Aufl. S. 799.

[119]) § 262 B. G. B., § 249 B. G. B.

ben. Ohne Rücksicht auf diese Kenntnisnahme verjähren sie innerhalb 5 Jahren vor ihrer Entstehung.[120])

Das Handelsgesetzbuch überträgt in § 260 die Entlastung des Vorstandes der Generalversammlung, indem es bestimmt: „Die Generalversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes". Diese Beschlußfassung über die Entlastung ist also Pflicht der Generalversammlung. Aus dieser Fassung des Gesetzes ergibt sich der Anspruch des Vorstandes, daß die Generalversammlung dieser ihrer Pflicht, über die Entlastung zu beschließen, nachkomme. Die Entlastung ist dahingehend zu fassen: „daß die Generalversammlung keine Veranlassung nehme, die Geschäftsführung der Verwaltungsorgane zu bemängeln und Ansprüche daraus herzuleiten".[121]) Der Kernpunkt ist der Verzicht. Bedeutet die Entlastung ein Feststellen, daß keine Ansprüche bestehen, so müssen doch Grundlagen für diese Feststellung da sein, die zu suchen sind in der Bilanz, in der Gewinn- und Verlustrechnung und im Geschäftsbericht als hauptsächlichsten Feststellungstatsachen. Durch die Entlastung ist der Vorstand der Verantwortung enthoben für alle Handlungen und Geschäftsgebarungen, die aus den Vorlagen, ferner aus den mündlichen Ausführungen des Vorstandes klar ersichtlich waren und trotzdem von der Generalversammlung nicht bemängelt wurden. Dagegen erstreckt sich die Entlastungserteilung nicht auf Ansprüche aus den nicht aus den Vorlagen erkennbaren Mängeln. Auch die Ansprüche, die die Generalversammlung im Falle von Bestellung von Prüfungsrevisoren von diesen kannte oder hätte kennen müssen,[122]) gelten, wenn einmal die Entlastung erfolgt ist, als erloschen. Ansprüche Dritter sowie die strafrechtliche Verantwortung werden hierdurch jedoch nicht berührt.[123]) Andererseits ist der Generalversammlung ein Mittel gegeben, wenn der Vorstand in doloser Weise die Vorlage gefälscht oder verschleiert hat und die Generalversammlung durch diese Täuschung zur Beschlußfassung der Entlastung veranlaßt worden ist: in diesem Falle kann sie den Entlastungsbeschluß nach § 123 B. G. B. anfechten und zwar selbst dann, wenn sie bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt die Täuschungsmannöver des Vorstandes hätte erkennen müssen.[124])

---

[120]) Stein, S. 19 ff., Losen, S. 94 ff.

[121]) R.-Entsch. Bd. 55 S. 76.

[122]) § 266 H. G. B.

[123]) § 241, Abs. 3 H. G. B.

[124]) Stein, S. 22 ff., Losen, S. 92 ff.

3. Die Funktionen.

a) Allgemeines über rechtliche Stellung und Vertretung.

Wenn man die Funktionen des Vorstandes behandelt, so wird man im allgemeinen den in Tätigkeit tretenden, handelnden Vorstand, seine Rechtshandlungen und Geschäftshandlungen zu erörtern haben. Eine reinliche Scheidung der rechtlichen Stellung des Vorstandes nach innen und nach außen gibt es aber in vollem Umfange nur begrifflich.

Dritten gegenüber gilt für den Vorstand der Gewerkschaft, daß dieser nach § 26 Abs. 2 B. G. B. die Stellung des gesetzlichen Vertreters hat, d. h., er ist grundsätzlich für alle vorkommenden Vertretungshandlungen [125]) das zuständige Organ. Nach § 119 A. B. G., der, wie wir weiter unter näher hören werden, noch ergänzt wird durch weitere Bestimmungen, beispielweise besonders durch § 126 A. B. G., vertritt der Repräsentant oder der Grubenvorstand die Gewerkschaft in allen ihren Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, die der Vorstand infolge seiner Vertretungsmacht namens der Gewerkschaft vornimmt, und Willenserklärungen, die gegenüber dem Vorstand als dem Vertreter der Gewerkschaft abgegeben werden, wirken gemäß § 125 Abs. 1 A. B. G. unmittelbar für und gegen die Gewerkschaft. Der Vorstand wird durch sie weder berechtigt noch verpflichtet. [126])

Ähnlich ist es bei der Aktiengesellschaft und ihrem Vorstande. Die Stellung des Vorstandes nach außen, d. h. Dritten, nicht der Gesellschaft gegenüber, ist im § 231 H. G. B. gekennzeichnet. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, heißt es dort. Das H. G. B. sagt allerdings nicht ausdrücklich, daß die Stellung die eines gesetzlichen Vertreters ist, aber aus dem ergänzend heranzuziehenden § 26 Abs. 2 B. G. B. ist das zu entnehmen. Daß das H. G. B. die Stellung des Vorstandes möglichst gleich der eines gesetzlichen Vertreters ansehen will, ergibt sich auch aus dem § 235 Abs. 2 H. G. B., der eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes Dritten gegenüber für unwirksam erklärt. Der Vorstand ist ein notwendiges Organ der Aktiengesellschaft [127]) Die Stellung des Vorstandes ist noch mehr als die eines gesetzlichen Vertreters: handelt letzterer anstelle des Vertretenen oder für diesen, so handelt durch den Vorstand die A.-G.

---

[125]) Vgl. z. B. Z. P. O. §§ 51, 56, 171, 241, 473.
[126]) § 126 Abs. 1, A. B. G., § 164, B. G. B.
[127]) Gierke, S. 614.

selbst, er ist gewissermaßen der Mund, dessen sich die A.-G. bedient. Eine Willensänderung des Vorstandes ist also gleichbedeutend einer solchen der Gesellschaft. Fischer bezeichnet die Handlung des Vorstandes der A.-G. als monistisch, im Gegensatz zur Handlung des Bevollmächtigten, die er als dualistisch bezeichnet.[128])

Die Handlungen des Vorstandes einer juristischen Person werden herkömmlich als Geschäftsführungshandlungen und als Vertretungshandlungen eingeteilt. Man bestimmt den Unterschied zwischen ihnen gewöhnlich dahin, daß die Vertretung das Außenverhältnis, also die Beziehung der Körperschaft gegenüber Dritten, die Geschäftsführung dagegen das Innenverhältnis zwischen der Körperschaft und ihrem Vorstand betreffe. Diese Unterscheidung ist sowohl bei der Gewerkschaft wie bei der Aktiengesellschaft verwertbar. Man muß sich aber darüber klar sein, daß es sich nicht um 2 verschiedene Gruppen von Handlungen, sondern in Wahrheit nur um 2 verschiedene rechtliche Gesichtspunkte handelt, unter denen die Willensakte des Vorstandes betrachtet werden.[129]) Die Unterscheidung zwischen Vertretung und Geschäftsführung entspricht der Grenzziehung zwischen der Vollmacht und der der Vollmacht zu Grunde liegenden Rechtsverhältnisse, sei es etwa Auftrag, Dienst-, Werkvertrag usw. Die Gleichstellung der Begriffe Vertretung und Außenverhältnis trifft aber nicht vollkommen zu, weil auch im Innenleben der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft zahlreiche Handlungen des Vorstandes eher als Vertretung denn als Geschäftsführung begriffich zu fassen sind.[130])

Jede Handlung des Vorstandes der Gewerkschaft, sei sie rechtsgeschäftlicher oder tatsächlicher Natur, kann von 2 verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten aus betrachtet werden.

1) Man kann sie daraufhin prüfen, ob und inwieweit sie die Rechtslage der Gewerschaft beeinflußt. Dabei wird man im wesentlichen 3 Gruppen von Handlungen zu unterscheiden haben:

a) Vertretungshandlungen im weiteren Sinne, d. h. Akte rechtsgeschäftlicher Natur, durch welche Rechte und Verpflichtungen der Gewerkschaft gegenüber Dritten begründet und getilgt werden.

b) Unerlaubte Handlungen. (Sie betreffen ebenfalls das Außenverhältnis.)

---

[128]) Fischer, S. 112.

[129]) Düringer-Hachenburg, § 114 Anm. 1.

c) Rechtshandlungen, welche das innere Leben der Gewerkschaft rechtsgestaltend beeinflussen, also Rechte und Verpflichtungen gesellchaftlicher Natur für die Gewerkschaft ins Leben rufen sollen.

Aus der Beantwortung der Frage, wieweit diese 3 Gruppen von Willensakten des Vorstandes für und wider die Gewerkschaft wirken, ergibt sich die Stellung, welche der Vorstand als Organ der Gewerkschaft einnimmt.

2) Ferner kann man jede Handlung des Vorstandes daraufhin beurteilen, ob sie den Pflichten (und Rechten) gemäß ist, die sich aus dem Anstellungsvertrag des Vorstandes ergeben.

Die Prüfung dieser beiden Fragen, nämlich einerseits der Frage nach den Befugnissen des Vorstandes, die sich aus seiner Stellung als Organ der Gewerkschaft ergeben, und andererseits nach den Rechten und Pflichten, welche der Anstellungsvertrag für ihn begründet, erfolgt nach völlig verschiedenen Rechtsgrundsätzen. Die Stellung des Vorstandes als Organ der Gewerkschaft ist im Gesetz genau geregelt, kann also teilweise nur durch die Satzung, teilweise überhaupt nicht abgeändert werden. Bezüglich des Anstellungsverhältnisses dagegen herrscht Vertragsfreiheit, und ergänzend greifen die Vorschriften des B. G. B. über den Auftrag, den Dienstvertrag usw. ein. Ferner erfolgt die Begründung beider Rechtsverhältnisse auf rechtlich ganz verschiedenen Wegen. (Aufsichtsrat, Zuwahl, Repräsentant) Und sogar die Dauer der Organschaft kann von der des Anstellungsvertrages abweichen. § 27 Abs. 2 B. G. B. gibt der Gewerkschaft das Recht, dem Vorstand die Befugnisse, die ihm als Organ der Gewerkschaft zustehen, jederzeit durch Widerruf zu entziehen. Das Anstellungsverhältnis dagegen wird dadurch zunächst nicht berührt.[131])

Diese Ausführungen sind entsprechend auch für den Vorstand der Aktiengesellschaft zu verwerten. Wie schon gesagt, lassen sich die Funktionen des Vorstandes der A.-G. nach § 231 H. G. B. angeben, indem der Vorstand die gerichtliche und außergerichtliche Vertretungsbefugnis hat.

Diese Vertretungsbefugnis ist jedoch eine zweifache. Einmal hat er im Verkehr mit Dritten für die Gesellschaft den Willen zu bilden und zum Ausdruck zu bringen, entsprechend seiner Stellung als Willensorgan der Gesellschaft. Dann aber hat er auch eine Ver-

---

[130]) Isay, I S. 633 ff., 645 ff., 651 ff., Stein, S. 9.

[131]) Vgl. auch § 168, Satz 2 B. G. B., Isay, I S. 635, 643.

tretungsbefugnis nach innen, der Gesellschaft gegenüber, d. h. er hat die Geschäfte der Gesellschaft zu führen. Im Grunde genommen decken sich diese beiden Begriffe, wie oben schon ausgeführt, es kommt nur darauf an, von wessen Standpunkt man diese Vertretungsbefugnis des Vorstandes betrachtet. Dem außenstehenden Dritten scheint sie als Vertretung ,während sie vom Standpunkt der Gesellschaft die Geschäftsführung des Vorstandes darstellt. In welchem Umfang der Vorstand diese Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnis auszuüben hat, soll im folgenden auseinandergesetzt werden sowohl für die Gewerkschaft als für die Aktiengesellschaft.

b) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes der Gewerkschaft und der Aktiengesellschaft als außergerichtliche und gerichtliche Vertretungsbefugnis.

aa) Gewerkschaft.

Die jeweils vorhandenen Vorstandsmitglieder bilden in ihrer Gesamtheit das Organ der Gewerkschaft, welches auch bei einem Wechsel der Mitglieder dasselbe bleibt.[132]) Daraus, daß die Vorstandsmitglieder nur in ihrer Gesamtheit den Vorstand bilden, folgt nicht, daß alle Mitglieder stets gemeinschaftlich handeln müssen, wenn der Vorstand als Organ der Gewerkschaft tätig werden soll. Vielmehr ist zwischen der Willenserklärung (Beschlußfassung) und der Ausführung der gefaßten Beschlüsse zu unterscheiden. Bei der ersteren handelt es sich darum, aus den häufig widerstreitenden Absichten der einzelnen Vorstandsmitglieder einen einheitlichen Willen des Vorstandes herauszubilden, bei der letzteren darum, den Beschluß des Vorstandes in die Tat umzusetzen.

Es können stellvertretende Vorstandsmitglieder durch die Satzung zugelassen werden. Diese haben zwar nach außen hin dieselbe Stellung wie die ordentlichen Vorstandsmitglieder. Sie treten aber nur nach den Bedingungen ihres Anstellungsvertrages in Tätigkeit, meist nur dann, wenn ordentliche Vorstandsmitglieder verhindert sind.[133])

---

[132]) Vgl. Lehmann, das Recht der Aktiengesellschaft 1904 Bd. II S. 231 ff.

[133]) Lehmann-Ring, § 242 Anm. 1, Staub-Hachenburg, G. m. b. H.-Gesetz 4. Aufl. 1913 § 44 Anm. 1.

Wenn die Satzung nichts anderes festsetzt, richtet sich die Beschlußfassung nach §§ 28, 32 B. G. B., sie erfolgt also in Versammlungen des Vorstandes, zu welchen Einladungen mit Angabe der Tagesordnung versandt werden müssen. Dagegen sind Ausführungshandlungen der einzelnen Vorstandsmitglieder vielfach auch ohne Mitwirkung der übrigen für und gegen die Gewerkschaft wirksam, selbst wenn man von dem Fall absieht, daß ein Mitglied lediglich auftragsmäßig einen Vorstandsbeschluß ausführt. Allerdings bedarf es zu Vertretungshandlungen rechtsgeschäflicher Natur grundsätzlich der Mitwirkung sämtlicher Vorstandsmitglieder [134]) Dasselbe gilt für diejenigen Rechtshandlungen, die das innere Leben der Gewerkschaft betreffen. Rechtsgeschäfte, die gegenüber der Gewerkschaft vorzunehmen sind, können dagegen gegenüber einem einzelnen Vorstandsmitgliede vorgenommen werden, [135]) Umstände, die ein Vorstandsmitglied kennt, gelten als der Gewerkschaft bekannt. Vertretungshandlungen tatsächlicher Art müssen je nach der Lage der Dinge bald von allen bald von nur einzelnen Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden. Ersteres gilt beispielsweise, wenn sich die Gewerkschaft zu einem Unterlassen verpflichtet hat. Dagegen wird bei Verpflichtungen zu positivem Tun meist die Vornahme der Handlung durch ein Mitglied genügen. Unerlaubte Handlungen machen die Gewerkschaft auch dann verantwortlich, wenn sie nur von einem einzigen Vorstandsmitglied ausgehen. [136])

Auch in den Fällen, in denen der Vorstand gemäß § 120 A. B. G. oder infolge einer durch Gewerkschaftsbeschluß verfügten Beschränkung seiner Vertretungsmacht einer Spezialvollmacht oder eines besonderen Auftrages der Gesellschaft bedarf, oder in denen umgekehrt seine Vertretungsmacht über das Normalmaß hinaus erweitert worden ist, handelt er nicht bloß als Bevollmächtigter der Gewerkschaft.

Grundsätzlich kann der Vorstand alle Erklärungen mit bindender Wirkung namens der Gewerkschaft abgeben, seine Vertretungsmacht ist also grundsätzlich unbeschränkt, insbesondere ist er auch befugt, Bevollmächtigte für die Gewerkschaft zu bestellen. [137]) Der Umfang der Vertretungsmacht kann durch die Gewerkenversammlung beschränkt oder erweitert werden. Diese Erweiterung oder Beschränkung der Vertretungsmacht erfolgt je nach Lage

---

[134]) § 119 A. B. G.
[135]) § 123 A. B. G., § 28 Abs. 2 B. G. B.
[136]) § 31 B. G. B., § 126 A. B. G.
[137]) Thielmann, § 125 Anm. 3, M.-Erzbach, S. 246.

des Falles durch einfachen Gewerkschaftsbeschluß oder durch die Satzung. Sowohl die Erweiterungen wie die Beschränkungen der Vertretungsmacht müssen in die Legitimation aufgenommen werden. Im allgemeinen bezieht sich die Vollmacht des Repräsentanten oder Grubenvorstandes auf alle Gegenstände, die nicht in §§ 120 A. B. G., 114 A. B. G. bezeichnet und nicht in der Legitimationsurkunde ausgenommen sind. Die Vollmacht des Vorstandes einer A.-G. kann im Unterschiede von der des Grubenvorstandes mit Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten überhaupt nicht beschränkt werden [138]) Dem Vorstand der Gewerkschaft allein steht das unentziehbare Recht zu, Erklärungen, die gegenüber der Gewerkschaft abzugeben sind, in Empfang zu nehmen. Nach der durch die Satzung nicht abgeänderten Vorschriften des § 123 A. B. G., § 28 Abs. 2 B. G. B. sind Erklärungen jeder Art, die gegenüber der Gewerkschaft vorzunehmen sind, insbesondere auch amtliche Zustellungen, an die Adresse des Vorstandes zu richten, empfangsberechtigt ist jedes einzelne Vorstandsmitglied.

Eine Vertretungshandlung des Vorstandes liegt nur dann vor, wenn der Vorstand die Erklärung erkennbar namens der Gewerkschaft abgibt. Für die Form, in welcher der Vorstand die Firma der Gewerkschaft zeichnet, sind im Gesetz keinerlei Regeln gegeben. Indes muß beispielsweise bei Wechselunterschriften der Name der Gewerkschaft handschriftlich auf dem Wechsel stehen. Einseitige Rechtsgeschäfte des Vorstandes sind unwirksam, wenn er nicht seine Legitimation vorlegt und wenn der Gegner das Rechtsgeschäft aus diesem Grunde unverzüglich zurückweist. [139]) Jedoch ist § 174 B. G. B. nicht anwendbar, wenn der Vorstand der Gewerkschaft im Handelsregister eingetragen ist.

Für Willenserklärungen, die gegenüber der Gewerkschaft abzugeben sind, gilt der Grundsatz, daß sie erkennbar an die Adresse der Gewerkschaft gerichtet sein müssen. Es muß also aus ihnen hervorgehen, daß sie nicht dem Vorstande persönlich gelten. Zum Empfang von Willenserklärungen ist jedes Vorstandsmitglied für sich allein befugt, auch wenn es bei der Abgabe von Erkärungen nur gemeinsam mit anderen handeln kann. [140]) Die Wirkungen der vom Vorstand namens der Gewerkschaft abgegebenen Willenserklärungen werden durch Willensmängel beeinflußt, die in der Person des Vorstandes vorhanden sind. Die Gewerkschaft kann also

---

[138]) Arndt, Berggesetz, S. 130 zu § 119 A. B. G.
[139]) §§ 174 B. G. B., 128 A. B. G.
[140]) §§ 28, 2 B. G. B., 123 A. B. G.

die Erklärung anfechten, wenn Irrtum oder Täuschung vorliegen. Umgekehrt muß die Gewerkschaft aber auch zu ihren Ungunsten sich die Kenntnis anrechnen lassen, die der Vorstand besessen hat. Unwirksam sind einseitige oder zweiseitige Rechtsgeschäfte, die der Repräsentant sich selbst gegenüber vornimmt. Der § 123 A. B. G. enthält nach § 124 zwingendes Recht. Die Gewerkschaft kann dem Vorstand die ihm durch § 123 gesetzlich zugewiesene Vertretungsmacht nicht entziehen. Dagegen ist sie nicht gehindert, noch neben dem Vorstande andere Organe zum Empfang von Vorladungen und Zustellungen zu ermächtigen. [141])

Durch zwingende Vorschrift weist § 124 Abs. 2 A. B. G. dem Vorstand die Vertretung im Prozeß sowie die Vertretung bei Verhandlungen mit der Bergbehörde und mit bergbaulichen Instituten zu. Auch im Prozeß wird die Gewerkschaft also durch den Vorstand gesetzlich vertreten. Die Vertretung der Gewerkschaft im Prozeß kann dem Vorstand durch die Satzung nicht entzogen werden, wie schon gesagt ist. Eide sind nach § 473 Z. P. O. für die Gewerkschaft durch den Vorstand zu leisten. [142]) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so sind zugeschobene Eide grundsätzlich allen Mitgliedern aufzuerlegen. Da der Vorstand namens der Gewerkschaft Parteieide zu leisten hat, so können seine Mitglieder in Prozessen der Gewerkschaft nicht als Zeugen vernommen werden. [143])

bb) Aktiengesellschaft,

Für die Vertretungsbefugnis der A.-G. ist sedes materiae § 231 H. G. B., der bestimmt: die Aktiengesellschaft wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Will man die Vertretungsbefugnis sachlich scharf abgrenzen, so muß von vornherein hervorgehoben werden, daß der Vorstand nicht das ausschließlich berufene Vertretungsorgan der A.-G. ist. Nach § 247 H. G. B. ist z. B. auch der Aufsichtsrat mit Vertretungsbefugnis ausgestattet. Nach § 235 Abs. 2 ist eine Beschränkung der Vertretungsbefugnis des Vorstandes grundsätzlich Dritten gegenüber unwirksam. [144]) Die Vornahme gewisser Handlungen ist dem Vorstan-

---

[141]) Bennholt, S. 262, Gottschalk, S. 458, Isay, I S. 638 ff., 645 ff., 650 ff., 710 ff.

[142]) § 119 A. B. G.

[143]) Isay I, S. 654, S. 710 f.

[144]) Vgl. § 232 H. G. B.

[145]) § 241 Abs. 3.

de von Gesetzes wegen überhaupt verboten.[145]) (Jedoch § 241 Abs. 3 H. G. B.) Es ist nur ein Ersatzanspruch der Aktiengesellschaft gegen den Vorstand aus dessen Verhalten gegeben. Ferner ist hier, wie bei dem Vorstande der Gewerkschaft, die Unzulässigkeit des Selbstkontrahierens im Sinne des § 181 B. G. B. zu erwähnen. Wenn § 231 auch nicht ausdrücklich hervorhebt, daß der Vorstand der A.-G gesetzlicher Vertreter sei, so ergibt sich dies doch bereits aus den allgemeinen Grundsätzen des H. G. B. Hinzuweisen ist hier z. B. auf § 182, Abs. 2 Ziffer 4 H. G. B.

Mit dem Stellvertreter oder den Stellvertretern des Vorstandes verhält es sich ähnlich, wie mit den Stellvertretern des Vorstandes der Gewerkschaft. Zu unterscheiden ist wiederum, ob es sich um von der Gesellschaft oder vom Vorstand bestellte Vertreter handelt. Im einen Falle wird die Gesellschaft verpflichtet, der Stellvertreter hat dieselben Rechte und Pflichten, wie der Vorstand selbst, im anderen Falle, wenn der Vorstand zur Vornahme gewisser Rechtsgeschäfte Stellvertreter bestellt, kommen die Vorschriften des B. G. B. für diese Vollmacht in Frage. Ueberhaupt ist zur Vertretungsmacht des Vorstandes der A.-G. zu sagen, daß es sich mit ihr ähnlich verhält, wie bei dem Vorstande der Gewerkschaft, oder umgekehrt. Abgesehen von den erwähnten grundsätzlichen Abweichungen gilt jedesmal mutatis mutandis dasselbe.

Nach § 231 ist der Vorstand zur prozessualen Vertretung aktiv und passiv legitimiert. Als der gesetzliche Vertreter der A.-G. ist der Vorstand zwar nicht Partei, wird aber als solche behandelt und muß dementsprechend auch die Parteieide leisten, ihm sind Eide zuzuschieben und zurückzuschieben.[146]) Nur in 2 Fällen ist der Vorstand nicht Prozeßvertreter der Gesellschaft: wenn aus § 268 H. G. B. Ansprüche gegen ihn geltend gemacht werden, hat die Generalversammlung besondere Vertreter zu ernennen, wie überhaupt in Rechtsstreitigkeiten zwischen Gesellschaft und Vorstand. Dem Vorstand steht auch die gerichtliche Vertretungsbefugnis beim Registergericht zu, wenn er die laut Gesetz erforderlichen Eintragungen und Anmeldungen vorzunehmen hat. Hierauf kommen wir noch bei Besprechung der Geschäftsführung im Innenverhältnis zurück.[147])

c) Die Geschäftsführung.

Wenn wir in folgendem von der Geschäftsführung des Vorstandes der Gewerkschaft und Aktiengesellschaft sprechen, so ist hier vorauszuschicken, was wir teilweise schon an anderer Stelle

[146]) § 473 Z. P. O.
[147]) Stein, S. 32 ff., Losen, S. 65 ff.

gesagt haben, daß man unter dem Gesichtspunkte der rechtlichen Stellung und der Funktionen nur eine formale Trennung machen kann. Was nach innen Geschäftsführung ist, das kann gleichzeitig nach außen als Vertretung angesehen werden. Eine herkömmliche Unterscheidung bei der Feststellung der rechtlichen Stellung des Vorstandes einer Gewerkschaft und einer Aktiengesellschaft ist die in Rechte und Pflichten. Teilweise haben wir solche schon behandelt, ohne diese Bezeichnung anzuwenden, teilweise werden im folgenden solche Rechte und Pflichten noch zur Behandlung kommen. Die Organe müssen im allgemeinen die Freiheit besitzen, nach pflichtmäßigem Ermessen das Interesse einmal der Gewerkschaft und zum anderen der Aktiengesellschaft wahrzunehmen. Sie dürfen nicht vertraglich in eine solche Abhängigkeit von Personen gebracht sein, daß deren Wille für sie allein maßgebend ist. Ein darauf abzielender Vertrag ist wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Dagegen ist es zulässig, in beliebigen einzelnen Beziehungen den Organen vorzuschreiben, wie sie sich zu verhalten haben. Näheres über Einzelheiten bei beiden Vorständen wird sogleich erörtert.

aa) Gewerkschaft.

Die §§ 121, 122 A. B. G. regeln einzelne Befugnisse, die der Vorstand kraft seiner Stellung als Organ der Gewerkschaft für deren inneres Leben besitzt. Der Kuxschein [148]) ist vom Gewerkenbuchführer, [149]) also wenn die Satzung nichts anderes bestimmt, gemäß § 121 vom Repräsentanten bezw. dem gesamten Grubenvorstand durch Unterschrift zu vollziehen. Das Gewerkenbuch ist ebensowenig wie das Aktienbuch ein „Handelsbuch" im Sinne des § 38 H. G. B., denn es ist weder bestimmt, die Handelsgeschäfte der Gewerkschaft, noch ihr Vermögen ersichtlich zu machen. [150]) Nach § 121 Abs. 2 ist der Vorstand der Gewerkschaft gegenüber zu ordnungsmäßiger Führung des Gewerkenbuches und der sonst erforderlichen Bücher verpflichtet. Jedem Gewerken steht gegenüber der Gewerkschaft ein Anspruch auf Vorlegung der Bücher zu. Daraus folgt, daß der Gewerkschaft gegenüber den Gewerken die Pflicht obliegt, ordnungsmäßige Bücher zu führen. Denn ein Anspruch auf Vorlegung der Bücher würde gegenstandslos sein, wenn die Gewerkschaft überhaupt keine Bücher zu führen brauchte. Dasselbe

[148]) § 121 A. B. G.

[149]) Gewerkenbuch-Mitgliederverzeichnis § 103 Abs. 1 A. B. G.

[150]) Isay, I 514, Westhoff-Bennholt, S. 248, Staub, H. G. B. § 222 Anm. 1.

ergibt sich aus der Vorschrift des § 122 A. B. G., wonach den Gewerken alljährlich eine Verwaltungsrechnung vorgelegt werden muß. Einem anderen Organ kann die Führung des Gewerkenbuches nur durch die Satzung übertragen werden. Bei kaufmännischen Gewerkschaften [151]) gilt für die Buchführung § 38 H. G. B. Infolge der Beweglichkeit des Kapitals der Gewerkschaft spielen Reservefonds bei ihr nicht im entferntesten die gleiche Rolle, wie bei der Aktiengesellschaft. Die Gewerkschaft braucht die Gewinne nicht ängstlich vor der Verteilung zurückzuhalten, da sie nötigenfalls neues Kapital einzufordern in der Lage ist. Doch kommen in der Praxis immerhin Reservefonds bei den Gewerkschaften vor. Bei der Gewerkschaft fehlt eine dem § 261 Nr. 6 H. G. B. entsprechende Vorschrift, daß der Jahresgewinn oder Verlust am Schlusse der Gewerkschaftsbilanz besonders angegeben werden müßte. In der Praxis wird durchweg ein vorhandener Gewinn angegeben, Verluste sind aber in den Gewerkschaftsbilanzen oft unter den seltsamsten Verkleidungen verborgen.

Nach § 122, der eine Ergänzung zu § 112 A. B. G. bildet, geht die Berufung der Gewerkenversammlung grundsätzlich vom Vorstand aus. Daneben besitzt jedoch unter besonderen Voraussetzungen auch die Bergbehörde das Recht, Gewerkenversammlungen einzuberufen. Die Behörde soll in der Lage sein, einzelnen Gewerken die Möglichkeit einer Einberufung an die Gesamtheit der Gewerken zu verschaffen. Und ferner soll die Bergbehörde eingreifen können, wenn der Gewerkschaft das Organ für die Berufung der Gewerkenversammlung, der Vorstand, fehlt. Die Satzung kann jedoch dem einzelnen Gewerken und ferner auch anderen Organen der Gewerkschaft, z. B. dem Aufsichtsrat, das Berufungsrecht verleihen. Der Vorstand ist zur Berufung einer Gewerkenversammlung nach § 122 A. B. G. und dem ergänzend eingreifenden § 36 B. G. B. verpflichtet:

a) einmal alljährlich zwecks Legung der Verwaltungsrechnung (ordentliche Gewerkenversammlung)

b) wenn das Interesse der Gewerkschaft es erfordert. (§ 36 B. G. B.)

c) wenn es eine Minderheit von einem Viertel der Kuxe verlangt.

d) wenn eine frühere Gewerkenversammlung es beschlossen hat.

---

[151]) nach § 2 H. G. B. (neuere Gewerkschaft).

Diese Vorschriften können teilweise durch die Satzung abgeändert werden,[152]) teilweise sind sie jedoch zwingenden Rechts.

Eine ordentliche Gewerkenversammlung, in der der Vorstand eine vollständig belegte Verwaltungsrechnung vorzulegen hat, muß gemäß § 122 Abs. 2 A. B. G. alljährlich stattfinden, „wenn das Bergwerk im Betriebe" ist. Eine Frist, binnen deren die Versammlung stattzufinden hat, ist in § 122 A. B. G. abweichend von der Vorschrift des § 260 Abs. 2 H. G. B. nicht gesetzt, also abweichend von der Pflicht des Vorstandes einer Aktiengesellschaft. In der Versammlung hat der Vorstand eine „vollständig belegte" Jahresrechnung vorzulegen, d. h. die Rechnung muß auf der Grundlage von Belegen beruhen. Bei der Berufung der außerordentlichen Gewerkenversammlung ist im Gesetz nichts bestimmt, der Vorstand hat sie daher binnen angemessener Frist zu bewirken.

Die Geschäfte der Gewerkschaft muß der Vorstand mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt führen.[153]) Er hat die Dienste in Person zu leisten, darf also nicht die gesamte Amtsführung einem Dritten überlassen.[154]) Dagegen ist ihm in der Regel gestattet, sich teilweise vertreten zu lassen, und ebenso darf er Vollmachten an Angestellte der Gewerkschaft erteilen.[155]) Der Vorstand muß die nötige Aufsicht über die Angestellten ausüben. Letztere vertreten, wenn sie Vollmacht haben, nicht den Vorstand, sondern unmittelbar die Gewerkschaft. Der Vorstand haftet nicht bei ihrem Verschulden. Der Vorstand ist nur verantwortlich, wenn er bei Anstellung und Ueberwachung der Unterbeamten fahrlässig handelt. Der Vorstand ist verpflichtet, bei seiner Geschäftsführung die Vorschriften des Gesetzes und der Satzung zu befolgen. Ferner hat er gemäß § 665 B. G. B. Anweisungen der Gewerkenversammlung zu befolgen, da diese das höhere Organ und ihm übergeordnet ist.[156])

bb) Aktiengesellschaft.

Da sich der ganze Geschäftsführungsbetrieb nach außen, sowie alle inneren Geschäftsangelegenheiten um den Vorstand konzentrieren, ist seine Geschäftsführungstätigkeit eine sehr ausgedehnte und weitgehende. Der Vorstand ist, wie schon gesagt, das

---

[152]) § 124 A. B. G.

[153]) §§ 611, 622, 276 B. G. B.

[154]) §§ 613, 664 B. G. B.

[155]) § 119, A. B. G., Bennholt, S. 276, Thielmann, § 128 Anm. 2, Abw. Müller-Erzbach, S. 247.

[156]) Bennholt, S. 277, Thielmann, § 128 Anm. 2., Isay, I S. 680, 703 ff., 708, 725 ff.

ständige Organ der Gesellschaft für ihre Geschäftsführung und Vertretung. Betrifft die Vertretung das Verhältnis der Gesellschaft der Außenwelt gegenüber, so betrifft die Geschäftsführung, von der im folgenden die Rede sein soll, das Verhältnis der Gesellschaft gegenüber.

Die geschäftsführende Tätigkeit des Vorstandes, die eine selbstverständliche Folge seiner faktischen und rechtlichen Stellung ist, beginnt bereits mit der Entstehung der A.-G. Hierüber bestimmt § 192 H. G. B., daß die Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates den Hergang der Gründung zu prüfen haben. Es ist dabei gleichgültig, ob es sich um Simultan- oder Successivgründung handelt. Bei der ersteren hat die Prüfung zu erfolgen nach Errichtung der Gesellschaft, aber vor ihrer Eintragung, bei der Successivgründung vor der Anmeldung (geschieht meist vor einer konstituierenden Generalversammlung). Die Prüfungspflicht beginnt also bereits im Keimstadium der Gesellschaft. Vor allem ist der Gegenstand der Prüfung die Feststellung etwaiger Gründervorteile. Die Prüfungspflicht ist eine unbeschränkte und unbegrenzte.[157]) Da die Aktiengesellschaft als Kapitalgesellschaft erscheint, ist die erste Grundlage das Kapital. So erklärt es sich auch, daß das Gesetz bezüglich aller das Kapital betreffenden Fragen dem Vorstande eine besonders strenge Prüfungspflicht auferlegt. Sache des Vorstandes ist es, festzustellen, ob die Zeichnung auch durch die Einzahlung verwirklicht wird. Hier ist ein Punkt, der bei der Gewerkschaft in ihrem ursprünglichen Charakter ganz anders war, denn sie baut sich auf die Haftung der Gewerken auf, nämlich auf die Zubußepflicht. Der Schwerpunkt des Innenverhältnisses liegt aber jeweils in dem Umfange der Verfügungsgewalt, welche dem Vorstand über das Gesellschaftsvermögen eingeräumt wird. Im allgemeinen ist die Vertretungsbefugnis in den §§ 231 ff. H. G. B. geregelt. Was nun im einzelnen die Geschäftsführung angeht, so erstreckt sie sich auf alle Arten von Geschäften und Rechtshandlungen, welche der Betrieb der A.-G. mit sich bringt. Wenn auch das Handelsgesetzbuch die Geschäftsführungsrechte und Pflichten nicht eingehend angibt, so sind hier §§ 27, 664 und 670 B. G. B. heranzuziehen. Der § 241 H. G. B. bestimmt ausdrücklich, daß die Mitglieder des Vorstandes die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes bei ihrer Geschäftsführung anzuwenden haben. Nach § 239 H. G. B. ist die Buchführungspflicht besonders erwähnt. Besonders wichtig sind

[157]) §§ 186, 204, 313 H. G. B.
[158]) § 261, 260 Abs. 2.

auch die Bilanzpflichten für die Aktiengesellschaft.[158]) Ebenso sind für die Vermögensverwaltung dem Vorstande besondere Pflichten auferlegt. Zwei formal wichtige Pflichten des Vorstandes sind die Rechnungslegungspflicht und die Meldung und Veröffentlichung bei Kapitalveränderungen. Ueber das Recht der Entlastung des Vorstandes ist schon an anderer Stelle gesprochen worden. Eine weitere wichtige Funktion des Vorstandes ist das Recht und die Pflicht, die Generalversammlung zu berufen. Die Pflicht ist allerdings nur dann gegeben, ‚wenn nicht kraft Gesellschaftsvertrages oder kraft Gesetzes andere Personen dazu berufen sind.[159]) Nach § 665 B. G. B. kann der Vorstand von den ihm erteilten Anweisungen unter gewissen Voraussetzungen abweichen.[16]) In Gemäßheit des § 675 B. G. B. kommt § 665 B. G. B. aber nur im Innenverhältnis in Frage, nicht im Außenverhältnis.[161])

Dem einzelnen Vorstandsmitglied ist in der Ausführung der ihm erteilten Aufträge ein weitgehender Spielraum gegeben und eine große Bewegungsfreiheit. Die Tätigkeit des Vorstandes während der Generalversammlung ist gesetzlich nicht geregelt und demnach der Privatdisposition überlassen. In den meisten Fällen wird der Vorsitz in der Generalversammlung von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates ausgeübt. Im übrigen ist der Vorstand ausführendes Organ, der die Beschlüsse der Generalversammlung zu vollziehen hat. Ungesetzliche Beschlüsse hat er im Wege der Klage anzufechten. Er hat dafür zu sorgen, daß der Aufsichtsrat besteht und mit der zur Beschlußfassung nötigen Zahl von Mitgliedern besetzt ist. Natürlich umfaßt seine Tätigkeit auch die Ueberwachung und Kontrolle des ganzen Personalapparates, dessen sich die Gesellschaft zur Abwicklung ihrer Geschäfte bedient. Ueber den Anspruch des Vorstandes auf Vergütung ist schon an anderer Stelle gesprochen, ebenso über die Kündigung und das Konkurrenzverbot. Der Aufsichtsrat kann vom Vorstande die für seine kontrollierende Tätigkeit notwendigen Unterlagen fordern. Sowohl nach dem Statut als auch nach dem Anstellungsvertrag kann dem Vorstande die Pflicht obliegen, über alle gesellschaftlichen Vorgänge dem Aufsichtsrat Bericht zu erstatten, der sich dann auf alle wichtigen Angelegenheiten zu erstrecken hat, worunter etwa Aenderungen in der Organisation, größere Kreditgewährungen, umfangreiche Einkäufe, ver-

[159]) § 253 H. G. B.
[160]) §§ 662 ff. B. G. B., 611 ff. B. G. B., 665 B. G. B.
[161]) § 235 H. G. B.

lustbringende Geschäfte größerer Art usw. fallen dürften. Der Vorstand hat die Eröffnung des Konkurses zu beantragen und die notwendigen Anmeldungen zum Handelsregister vorzunehmen. Es stehen einer Anzahl von Pflichten verhältnismäßig nur wenig Rechte gegenüber, eine Reihe von Pflichten sind aber auch als Rechte zu werten.[162])

4. Die Haftung des Vorstandes als zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit.

a) Gewerkschaft.

Der Unterschied zwischen einem Organ, das verfassungsmäßig berufen ist, und dem Handlungsbevollmächtigten, dessen Vertretungsbefugnis auf der ihm erteilten Vollmacht beruht, zeigt sich auch darin, daß die Gewerkschaft als jur. Person für unerlaubte Handlungen ihrer Organe gemäß § 31 B. G. B. schlechthin haftet, für unerlaubte Handlungen sonstiger Angestellter dagegen nur bei eigenem Verschulden.[163])

Für die Haftung des Vorstandes der Gewerkschaft ist sedes materiae § 126 A. B. G. Der Abs. 1. dieses Paragraphen ist dem Artikel 241 A. D. H. G. B. nachgebildet.[164]) Wie dieser betrifft er 2 ganz verschiedene Fälle. Erstlich regelt er die Folgen von Vertretungshandlungen des Vorstandes und zwar: Abs. 1 Handlungen, die im Rahmen der Vertretungsmacht geschehen, wirken nur für und gegen die Gewerkschaft. Abs. 2 Überschreiten der Grenzen des Auftrages, d. h. der Vertretungsmacht, hier haftet der Vorstand persönlich und solidarisch dem Vertragsgegner für den entstandenen Schaden. Diese beiden Vorschriften entsprechen dem § 164 Abs. 1 und § 179 B. G. B. und werden durch diese ergänzt. Sodann ordnet § 126 Abs. 2 A. B. G. eine Schadenersatzpflicht des Vorstandes für den Fall an, daß der Vorstand den Vorschriften des Gewerkschaftsrechts zuwider handelt.

Zu unterscheiden sind folgende Gruppen von rechtswidrigen Handlungen des Vorstandes:[165])

1) Verletzungen des zwischen der Gewerkschaft und dem Vorstande bestehenden Anstellungsvertrages, z. B. Abschluß ungünstiger Verträge gegen ausdrückliche Weisungen der Gewerken-

[162]) Losen, S. 42 ff., 80 ff., Stein S. 28 ff.
[163]) § 831 B. G. B.
[164]) Vgl. § 241 H. G. B. und § 164 B. G. B.
[165]) nach Isay, a. a. O.

versammlung. Hieraus folgen nur Schadenersatzansprüche der Gewerkschaft gegenüber dem Vorstand.

2) Verletzungen schuldrechtlicher Ansprüche, welche Dritten der Gewerkschaft gegenüber zustehen, z. B. Nichterfüllung von Verträgen. Hierfür haftet dem Dritten lediglich die Gewerkschaft,[166]) nicht der Vorstand.

3) Unerlaubte Handlungen des Vorstandes.[167]) Die Gewerkschaft haftet für sie gemäß § 31 B. G. B., daneben aber der Vorstand auch persönlich.

4) Verletzungen gesellschaftlicher Pflichten d. h. von Pflichten, die sich aus dem Gewerkschaftsrecht ergeben. Aus derartigen Rechtsverletzungen entspringt ein Anspruch der Geschädigten gegen die Gewerkschaft und in einer Anzahl von Fällen auch gegen den Vorstand.[168])

Die sich aus § 126 Abs. 2 ergebende Haftung des Vorstandes ist an Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften des 4. Titels A. B. G. geknüpft, wo von den Rechtsverhältnissen der Mitbeteiligten eines Bergwerks die Rede ist. So haftet der Vorstand den Gewerken auf Grund von Fehlern, die ihm bei der Führung des Gewerkenbuches oder bei der Ausfertigung von Kuxscheinen unterlaufen. Er haftet ferner, wenn er nicht alljährlich eine Gewerkenversammlung beruft, oder wenn er bei der Berufung die Formvorschriften des § 112 A. B. G. nicht beachtet, sodaß die Versammlung keine gültigen Beschlüsse fassen kann, ebenso, wenn er angefochtene Beschlüsse der Gewerkenversammlung auch in den Fällen ausführt, in welchen gemäß § 116 Abs. 3 A. B. G. die Ausführung durch Klageerhebung aufgehalten wird.[169]) Und endlich ist er verantwortlich, wenn er die Führung der erforderlichen Bücher unterläßt. Bedient sich der Vorstand zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten irgendwelcher Hilfskräfte, läßt er beispielweise die Eintragungen ins Gewerkenbuch durch die Buchhalter der Gewerkschaft vornehmen, so haftet er für das Verschulden solcher Erfüllungsgehilfen gemäß § 278 B. G. B., wie für eigenes Verschulden.

Die Folge einer schuldhaften Verletzung der erwähnten Schutznormen ist ein Ersatzanspruch des geschädigten Gewerken gegen den Vorstand. Den Gewerkschaftsgläubigern haftet der Vor-

---

[166]) § 278 B. G. B.
[167]) §§ 823 ff. B. G. B.
[168]) § 126 Abs. 2 A. B. G., §§ 42 Abs. 2 und 53 B. G. B.
[169]) besonderer Auftrag nach § 120 A. B. G.

stand nur in den Sonderfällen §§ 42 Abs. 2, 53 B. G. B., wo von der Pflicht der Beantragung des Konkurses die Rede ist und von Pflichten der Liquidatoren. Mehrere Vorstandsmitglieder haften als Gesamtschuldner.[170]) Im Innenverhältnis findet zwischen ihnen ein Ausgleich gemäß § 426 B. G. B. statt. Danach trägt jedes Mitglied den Schaden in der Regel anteilig. Der Anspruch erlischt nicht dadurch, daß die Gewerkschaft dem Vorstand Entlastung erteilt, denn die Gewerkschaft kann nicht über Ansprüche verfügen, die den Gewerken zustehen.

Die Gewerkschaft haftet den Gewerken neben dem Vorstand, wenn dieser wegen Verletzung der Vorschriften des Gewerkschaftsrechts nach § 126 Abs. 2 A. B. G. verantwortlich ist: „Handeln dieselben außer den Grenzen ihres Auftrages oder den Vorschriften dieses Titels entgegen, so haften sie persönlich, bezw. solidarisch für den dadurch entstandenen Schaden." Die dort behandelten Verstöße des Vorstandes stellen gleichzeitig eine Pflichtverletzung der Gewerkschaft dar. In den Fällen des § 126 Abs. 2 haftet die Gewerkschaft neben dem Vorstand als Gesamtschuldner. Für das Innenverhältnis zwischen der Gewerkschaft und dem Vorstand gilt § 426 B. G. B.[171]) in Verbindung mit § 254 B. G. B.[172]), danach wird grundsätzlich der Vorstand den Schaden, der durch seine Schuld entsteht, kraft seines Anstellungsvertrages allein übernehmen müssen. Dagegen hat umgekehrt die Gewerkschaft allein den Schaden zu tragen, wenn der Vorstand durch einen Beschluß der Gewerkenversammlung oder durch eine Anweisung des Aufsichtsrates zu seinem Verhalten veranlaßt worden ist.

Gemäß § 31 B. G. B. ist die Gewerkschaft verantwortlich für unerlaubte Handlungen,[173]) die ein Mitglied des Vorstandes in Ausführung der dem Vorstand zustehenden Verrichtungen begeht. Die Gewerkschaft haftet aber nur für eine unerlaubte Handlung, die der Vorstand in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangen hat.

Die Gewerkschaft kann als juristische Person strafrechtlich nicht verantwortlich gemacht werden. Soweit also im Betriebe der Gewerkschaft strafbare Handlungen vorkommen, sind diejenigen natürlichen Personen zu bestrafen, welchen die Tat zuzurechnen

---

[170]) § 421 B. G. B.
[171]) Gesamtschuldner-Teilhaftung.
[172]) Schadenersatz bei Verschulden des Beschädigten.
[173]) §§ 823 ff. B. G. B.

ist.[174]) Dies können im Einzelfall die Mitglieder des Vorstandes sein, doch ist das keineswegs notwendig. Beispielweise ist es denkbar, daß ein strafbarer Betrug von einem Prokuristen, eine Patentverletzung von dem technischen Betriebsleiter, eine Bestechung von staatlichen Überwachungsbeamten durch irgendwelche untergeordnete Organe begangen wird. Im Aktienrecht, im Recht der G. m. b. H. und im Genossenschaftsrecht finden sich eine Reihe von Strafvorschriften, die sich an den Vorstand dieser juristischen Personen als solchen wenden und ihn persönlich beispielweise für unwahre Angaben zum Handelsregister,[175]) für Bilanzverschleierung,[176]) für verspätete Anmeldungen des Konkurses oder sonstige Konkursvergehen, die bei der Gesellschaft vorkommen,[177]) verantwortlich machen. Entsprechende Vorschriften fehlen bezüglich des Vorstandes einer Gewerkschaft im A. B. G.

Der Vorstand haftet nur dann strafrechtlich als solcher, wenn strafrechtliche Folgen an die Nichterfüllung öffentlich-rechtlicher der Gewerkschaft obliegender Pflichten geknüpft sind. Das ist z. B. der Fall bei Steuervergehen und gewerbepolizeilichen Uebertretungen. Die Steuerpflicht als solche trifft die Gewerkschaft selbst, nur die Strafen für die Verletzung derselben sind von den Vorstandsmitgliedern als Gesamtschuldnern zu tragen.[178])

b) Aktiengesellschaft.

Über die Haftpflicht des Vorstandes einer A.-G. nach der zivilrechtlichen und straftrechtlichen Seite hin ist folgendes zu sagen. Die gesetzlichen Grundsätze gehen im allgemeinen darauf hinaus, daß die Mitglieder des Vorstandes bei Überschreitungen ihrer Befugnisse persönlich haftbar sind. Das gilt sowohl gegenüber Dritten als auch direkt der Gesellschaft gegenüber, wenn diese aus dem von ihm geschlossenen Vertrag verpflichtet worden ist. Wegen der Verantwortlichkeit, welche der Gesellschaft aus den Handlungen ihres Vorstandes entsteht, wird sie an sich mit der größten Sorgfalt bei Auswahl der Vorstandsmitglieder vorgehen.

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes der A.-G. läßt sich in der Hauptsache folgendermaßen zusammenfassen:

---

[174]) Bennholt, S. 224, Thielmann, § 119 Anm. 2.
[175]) § 313 H. G. B., § 82 Nr. 1 G. m. b. H. Gesetz.
[176]) § 314 H. G. B. Nr. 1 § 82 Nr. 3 G. m. b. H. Gesetz.
[177]) § 315, 2 H. G. B., § 244 K. O. § 83 G. m. b. H. Gesetz.
[178]) Isay, I S. 573 ff., 712 ff.

Der Gesellschaft gegenüber haftet der Vorstand aus seiner Prüfungspflicht des Gründungsherganges,[179]) hier jedoch nur subsidiär.

Aus seiner Geschäftsführung haftet der Vorstand der Gesellschaft unbeschränkt, außer wenn die Gesellschaft darauf verzichtet, was schlechthin zulässig ist, oder die schädigende Handlung auf Beschluß der G.-V oder eines Organs, dem der Vorstand statutgemäß zum Gehorsam verpflichtet war, erfolgte.

Den Gesellschaftsgläubigern haftet der Vorstand nur in einigen Fällen und auch dann nur subsidiär.[180])

Den Aktionären gegenüber ist der Vorstand überhaupt nicht verantwortlich haftbar.

Im einzelnen ist hierzu folgendes zu sagen: Gegen den Mißbrauch der außerordentlichen, teilweise unbeschränkten Machtbefugnis, die sich in der Tätigkeit und Stellung des Vorstandes offenbart, mußte der Gesetzgeber Schutzbestimmungen treffen, durch die er die Vorstandsmitglieder in gewissen Fällen haftbar machte. Auch ist die Gewerkschaft für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand in Ausführung der ihm zustehenden Verpflichtungen einem Dritten zufügt.[181])

Gegen die Pflichtverletzung der Vorstandsmitglieder sind Gesellschaft und Dritte schon aus allgemeinen Rechtssätzen geschützt, aber das Gesetz hat diese Haftung noch durch besondere aktienrechtliche Bestimmungen verschärft, so durch besondere Prüfungspflicht des Gründungsherganges.[182]) Nach § 204 H. G. B. hat der Vorstand für die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes aufzukommen.[183]) Hergenhahn definiert[184]) die Sorgfalt, eines ordentlichen Geschäftsmannes als die Sorgfalt, die ein seinen Geschäften gewachsener und auf Ordnung haltender Mann regelmäßig beobachten wird.[185]) Zu Gunsten des Vorstandes ist dessen Haftungspflicht aus dem Gründungshergang insofern beschränkt, als sie nur subsidiär ist. Die Vorstandsmitglieder haften nur, soweit

---

[179]) § 204 H. G. B.
[180]) § 241, 3. H. G. B.
[181]) § 31 B. G. B.
[182]) § 192 H. G. B., § 193 H. G. B. in Verbindung mit § 204 H. G. B.
[183]) Vgl. § 241 H. G. B.
[184]) Hergenhahn, S. 319.
[185]) ähnlich Staub, S. 862.

der Ersatz des Schadens von den laut §§ 202, 203 H. G. B. primär verpflichteten Personen (Gründern, Emittenten) nicht zu erlangen ist.

Die Haftung des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft aus dem Gründungshergang ist kleiner, als seine Haftung aus Schäden, die aus seiner Hauptaufgabe, der Geschäftsführung, entstanden sind. Hier ist der Vorstand alleinhaftend und zwar als Gesamtschuldner.[186], [187]) Einige besonders harte Fälle der Haftpflicht des Vorstandes sind in § 241 Abs. 3 gegeben. Das sich die Haftpflicht des Vorstandes gegenüber der Gesellschaft aber nicht nur auf die im § 241 Abs. 3 angeführten Fällen bezieht, ergibt sich aus dem Worte „insbesondere". Der Gesetzgeber hat eben nur einige markante Fälle in § 241, 3 aufgezählt. Natürlich kann auch noch aus Verletzungen von Obliegenheiten, die dem Vorstande laut Statut oder an anderen Stellen des Gesetzes auferlegt sind, eine Haftpflicht resultieren.[188])

Mit der im § 241, 3 vorgenommenen Aufzählung verfolgte der Gesetzgeber noch einen besonderen Zweck. Er verweist im Abs. 4 241 auf diese 6 Fälle und gibt bei ihrem Vorhandensein auch den Gesellschaftsgläubigern einen Anspruch gegen den Vorstand. Diese Haftung gegenüber Dritten ist keine ex contractu, sondern ex lege, die damit zu erklären ist, daß der Gesetzgeber die Erhaltung des Gesellschaftsvermögens in Höhe des Grundkapitals, das ja die Hauptsicherung der Gesellschaftsgläubiger für ihre Forderung an die Gesellschaft bildet, zu schützen und zu sichern sucht. Die Gefährdung des Grundkapitals sucht der Gesetzgeber überhaupt auch durch manche Bestimmungen zu schützen bezw. einer solchen Gefährdung vorzubeugen, so durch §§ 213, 214, 289, 301 usw. H. G. B. Der Vorstand haftet den Gesellschaftsgläubigern gegenüber aber nur subsidiär.

Die Aktionäre haben gegenüber dem Vorstand keinen aktienrechtlichen Schadenersatzanspruch aus dem Gesetz oder aus Vertragsverhältnis. Die Aktionäre können ihre Ansprüche nur innerhalb der Gesellschaft und zwar in der Generalversammlung geltend machen.[189])

Es erübrigt uns noch, einiges über die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstandes der A.-G. zu sagen.

---

[186]) § 241 H. G. B.

[187]) Vgl. 431 B. G. B., §§ 235, 239, 240, 260 H. G. B., Vgl. Lehmann, S. 260.

[188]) §§ 233 — 240 H. G. B.

[189]) Vgl. Goldschmidt, Zeitschrift f. g. H. R. Bd. 17 S. 637.

Die eigenartige Natur des Aktienunternehmens bringt es mit sich, daß zu seiner Leitung berufenen Personen betrügerische Manipulationen vornehmen können, auf die die Begriffsbestimmungen des Strafgesetzbuches über Betrug und die damit verbundenen Strafen keine Anwendung finden können, weil sich nur selten ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der Täuschung und der Vermögensschädigung nachweisen läßt. Andererseits forderte gerade das Aktienwesen eine strenge strafrechtliche Regelung, um einer Wiederholung von Mißständen und Schwindelunternehmungen, wie sie sich in den sogenannten Gründerjahren entwickelt hatten, vorzubeugen. Dieser Notwendigkeit trug das Gesetz Rechnung, indem es an das Ende der aktienrechtlichen Bestimmungen des H. G. B. ein besonderes aktienrechtliches Strafrecht anfügte. Es unterscheidet 2 Personenkreisen, die als Täter in Betracht kommen können, einmal in den §§ 312 — 315 H. G. B. sowie § 319 besonders verantwortliche Personen, Aufsichtsratsmitglieder, Gründer, Liquidatoren und nicht zuletzt die Vorstandsmitglieder. Für die §§ 316 — 318 kommt jedes Rechtssubjekt als Täter in Frage. Besonderes Interesse verdienen hier für uns die Fälle, in denen der Vorstand sich strafbar macht.

§ 312 bestimmt ganz allgemein, daß Mitglieder des Vorstandes, die absichtlich zum Nachteil der Gesellschaft handeln, mit Gefängnis und zugleich mit Geldstrafe evt. dazu noch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte belegt werden, doch kann bei Vorhandensein von mildernden Umständen nur auf Geldstrafe erkannt werden. In den folgenden Bestimmungen spezialisiert der Gesetzgeber die mit Strafen angedrohten Delikte und führt aus, in welcher Weise und worin die verbotenen Handlungen bestehen. Ein strenges Strafmaß mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit zugleich Geldstrafe bis 20 000 RM wendet das Gesetz gegen sogenannte Verschleierungsdelikte an und gegen gesetzwidrige Aktienausgabe. Bei gesetzwidriger Aktienausgabe kann allerdings nicht auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Im § 315 werden die Strafen für Unterlassungsdelikte festgesetzt, die deswegen nicht so hoch sind (Gefängnis bis 3 Monate, Geldstrafe bis 500 RM), weil bei solchen Unterlassungsdelikten schwer festzustellen sein wird, ob dolos oder nur fahrlässig gehandelt ist.

Während die Bestimmungen §§ 312 — 315 die Strafbarkeit eines bestimmten Kreises von Personen behandeln, werden in den folgenden Paragraphen Delikte behandelt, deretwegen jedes Rechtssubjekt mit den dort angedrohten Strafen belegt werden kann,

selbstverständlich können hierfür auch Vorstandsmitglieder in Frage kommen.

In den §§ 204, 1. 236, 1. 260, 2. 263, 267, 319, in denen es sich um Einberufung der G.-V. bei Verlust der Hälfte des Aktienkapitals, Berichterstattung an den Aufsichtsrat, Aufstellung der Bilanz innerhalb 3 Monaten zu Beginn des Geschäftsjahres usw. handelt, ist bei Unterlassung der Pflichten eine Ordnungsstrafe von bis 300.— Mark vorgesehen. [190])

Selbstverständlich haben die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuches Anwendung zu finden, soweit es sich um die Untersuchung der Straftat nach der objektiven und subjektiven Seite hin handelt. [191])

---

[190]) § 14 Satz 2 H. G. B.

[191]) Losen, S. 106 ff., Stein, S. 46 ff.

Lebenslauf.

Geboren bin ich am 9. März 1897 zu Löningen in Oldenburg. Meine Eltern sind Tischlermeister Heinrich Klöcker und dessen Ehefrau Augusta geb. Vogel. Nach Besuch der Volksschule und der Bürgerschule meiner Heimat kam ich auf das Gymnasium nach Vechta. Hier bestand ich als Soldat von der Front beurlaubt Anfang des Jahres 1918 das Abiturium.

Nach dem Kriege studierte ich in Münster, München, Erlangen, Nürnberg: Theologie, Philosophie, Rechte, Staatswissenschaften, Betriebswirtschaft. Mein Studium wechselte vielfach ab mit praktischer beruflicher Tätigkeit. Nachdem ich den Dr. rer. pol., den Dr. phil. und den Diplom Volkswirt gemacht hatte, bestand ich am 16. Dezember 1930 das Rigorosum zum Dr. jur.

Dr. ERNST KLÖCKER.